

Leitfaden für die
Durchführung der
PRTR-Berichtspflicht



LEITFADEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRTR-BERICHTSPFLICHT

Brigitte Winter
Elisabeth Reiser
Carina Broneder
Michael Kellner
Jakob Svehla-Stix
Hannes Waxwender
Herbert Wiesenberger

REPORT
REP-0972

WIEN 2025

Projektleitung Brigitte Winter

Autor:innen Brigitte Winter
Elisabeth Reiser
Carina Broneder
Michael Kellner
Jakob Svehla-Stix
Hannes Waxwender
Herbert Wiesenberger

Layout Neo Eibeck

Umschlagfoto © Thomas Seegers - Fotolia.com

Auftraggeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

Publikationen Weitere Informationen zu Umweltbundesamt-Publikationen unter:
<https://www.umweltbundesamt.at/>

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien/Österreich

Diese Publikation erscheint ausschließlich in elektronischer Form auf <https://www.umweltbundesamt.at/>.

© Umweltbundesamt GmbH, Wien, 2025

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-99004-819-1

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
1 EINLEITUNG	5
2 PRTR ALLGEMEIN	6
2.1 Rechtliche Grundlagen	8
2.1.1 UNECE-PRTR-Protokoll	8
2.1.2 EG-PRTR-Verordnung	8
2.1.3 E-PRTR-Begleitverordnung	8
2.1.4 EU-Portal-Verordnung (Industrial Emissions Portal Regulation, IEPR)	8
2.2 Zeitliche Abfolge der PRTR-Berichtspflicht	10
2.3 Wofür werden die gemeldeten Daten verwendet?	11
3 BERICHTSANFORDERUNGEN	13
3.1 Berichterstattung bei Freisetzungen und Verbringungen unter PRTR-Schwellenwert	13
3.2 Andere für PRTR relevante Melde- und Berichtspflichten	14
3.2.1 Emissionsregister Oberflächenwasserkörper (EMREG-OW)	14
3.2.2 Emissionsmeldungen gemäß § 8 Emissionszertifikatesgesetz (EZG)	16
3.2.3 Emissionserklärungen nach EG-K/EEV und AVV 2024 (eVerbrennung)	16
3.2.4 Jahresabfallbilanz von Abfallsammler:innen und –behandler:innen (eBegleitschein und eVerbringung)	18
3.3 Vorgehen bei Korrektur einer Meldung	20
4 FAKTOREN FÜR HOHE DATENQUALITÄT	21
4.1 Produktionsvolumen	21
4.2 Einheiten, welche bei Freisetzungen von Schadstoffen bzw. bei Verbringungen von Abfällen zu verwenden sind	25
4.3 Betriebsstunden	26
4.4 Konsistenz mit anderen Melde- und Berichtspflichten	26
4.4.1 CO ₂	27
4.4.2 Abfallverbringungsmeldungen	29
4.5 Frachtermittlung Abwasserschadstoffe	31
4.6 Bestimmungsmethoden	32
4.7 Meldepflicht Schlachtabfälle	37
4.8 PRTR-Meldungen und Abfallende	38

5	PRÜFUNG DER EINGEBRACHTEN MELDUNGEN	39
5.1	Kriterien der Konsistenzprüfung durch das Umweltbundesamt ...	39
5.2	Hilfreich für Prüfung	41
6	AUSBLICK AUF E-PRTR 2.0 UND ZUKÜNFTIGE ANFORDERUNGEN AN BERICHTERSTATTUNG	42
7	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	43
8	LITERATURVERZEICHNIS.....	44

1 EINLEITUNG

Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden soll Betreiber:innen und Behörden bei der Erstellung und Prüfung der PRTR¹-Meldungen unterstützen. Er soll zu einer einheitlichen Anwendung der PRTR-Berichtsbestimmungen innerhalb von Österreich beitragen und die Datenqualität der an die EEA (Europäische Umweltagentur) und die Europäische Kommission (EK) zu übermittelnden Meldungen heben.

Der Leitfaden soll auch darüber informieren, wofür die gemeldeten Daten Verwendung finden.

Umsetzungsverpflichtung gemäß EG-PRTR-V und E-PRTR-BV

Seit 2008 besteht für bestimmte Industriebetriebe die PRTR-Berichtspflicht entsprechend der EG-PRTR-Verordnung (EG-PRTR-V, (VO (EG) 166/2006)). In einer ergänzenden Verordnung, der E-PRTR-Begleitverordnung (E-PRTR-BV, (BGBl. II Nr. 380/2007 i.d.F. BGBl. II Nr. 223/2020)) werden ergänzende Daten zur Berichterstattung konkretisiert und der Meldungsablauf in Österreich geregelt.

¹ Pollutant Release and Transfer Register

2 PRTR ALLGEMEIN

allgemeine Informationen

PRTR ist ein Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister (Pollutant Release and Transfer Register). Es handelt sich dabei um eine öffentlich zugängliche Datenbank mit Informationen von den größten Industrie- und Abfallbehandlungsbetrieben Europas zu:

- Freisetzungen in Luft, Wasser² und Boden,
- Verbringungen von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen,
- Verbringung außerhalb des Standortes von im Abwasser enthaltenen Schadstoffen³.

Seit dem Berichtsjahr 2007 sind bestimmte Industriebetriebe, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen verpflichtet, Schadstoffmengen und Abfallmengen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegen, jährlich zu berichten.

betreffene Betriebseinrichtungen

Berichtspflichtig sind Betriebseinrichtungen, die eine oder mehrere der PRTR-Tätigkeiten, die im Anhang I der EG-PRTR-Verordnung (VO (EG) 166/2006) aufgelistet sind, am Standort durchführen.

Die Tätigkeiten gemäß Anhang I der EG-PRTR-Verordnung umfassen die Bereiche

- Energie (z. B. Kraftwerke, Raffinerien),
- Herstellung und Verarbeitung von Metallen (z. B. Stahlwerke, Gießereien, Galvanik),
- mineralverarbeitende Industrie (z. B. Bergbaubetriebe, Steinbrüche, Zementwerke),
- chemische Industrie (z. B. Chemiewerke),
- Abfall- und Abwasserbewirtschaftung (z. B. Abfallverbrennung, Deponien, Kläranlagen),
- Be- und Verarbeitung von Papier und Holz (z. B. Papierherstellung, Spanplattenherstellung),
- intensive Viehhaltung und Aquakultur (z. B. Schweinemastbetriebe, Geflügelfarmen),
- tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränke-sektor (z. B. Schlachthöfe, Molkereien),
- sonstige Industriezweige (z. B. Oberflächenbehandlung, Gerbereien).

² Bei Abwasser bedeutet dies, dass keine externe Abwasserbehandlung vorgesehen ist, Abwasser wird beispielsweise direkt in einen Fluss geleitet.

³ Dies bedeutet, dass das Abwasser in weiterer Folge in einer nicht zum Betrieb gehörenden Reinigungsanlage einer Abwasserbehandlung unterzogen wird (z. B. in einer kommunalen Kläranlage).

Kapazitätsschwellenwerte Bei den meisten Tätigkeiten sind Kapazitätsschwellenwerte angegeben, die überschritten werden müssen, um von der EG-PRTR-Verordnung betroffen zu sein. Ist kein Kapazitätsschwellenwert im Anhang I der EG-PRTR-Verordnung angegeben, so ist jede Betriebseinrichtung, die diese Tätigkeit ausübt, grundsätzlich PRTR-berichtspflichtig.

Freisetzungsschwellenwerte In Anhang II der EG-PRTR-Verordnung sind jene Schadstoffe aufgelistet, über welche die Betreiber:innen der betroffenen Betriebseinrichtungen berichten müssen, sofern bei den jeweiligen Schadstoffen die angegebenen Freisetzungsschwellenwerte überschritten werden.

Abfälle Im PRTR werden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle unterschieden. Diese müssen berichtet werden, wenn

- gefährliche Abfälle in Mengen größer 2 t/Jahr bzw.
- nicht gefährliche Abfälle in Mengen größer 2.000 t/Jahr

außerhalb des Standorts verbracht werden (Art. 5 Abs. 1 EG-PRTR-Verordnung).

Hierbei ist jeweils zu unterscheiden nach Abfällen zur

- Verwertung (R)
- Beseitigung (D)

Bei der Verbringung von gefährlichen Abfällen ins Ausland ist der/die Betreiber:in verpflichtet, den Namen und die Anschrift des verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmens und den tatsächlichen Verwertungs- oder Beseitigungs-ort anzugeben.

Prüfung durch Behörden und Umweltbundesamt Die PRTR-Meldungen werden von den zuständigen Behörden (§ 5 Abs. 1 E-PRTR-Begleitverordnung, (BGBl. II Nr. 380/2007 i.d.F. BGBl. II Nr. 223/2020)) geprüft. Bzgl. der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zuständig.

Gemäß § 7 Abs. 2 E-PRTR-Begleitverordnung hat die Umweltbundesamt GmbH die Widerspruchsfreiheit der von den Behörden freigegebenen PRTR-Meldungen untereinander und mit Angaben in anderen Berichtspflichten zu prüfen und die Meldungen an die Europäische Umweltagentur (EEA) und die Europäische Kommission zu übermitteln.

Veröffentlichung Nach Prüfung durch die EEA werden die Daten auf folgenden Websites veröffentlicht:

- European Industrial Emissions Portal: <https://industry.eea.europa.eu>
- nationales Register: https://secure.umweltbundesamt.at/PRTR-web/state.do?stateId=APP_START

NEU: Industrieemissionsportal-Verordnung (IEPR) Die EG-PRTR-Verordnung wird durch die Verordnung über die Einrichtung eines Industrieemissionsportals (IEPR, EU-Portal-Verordnung, VO (EU) 2024/1244) ersetzt. Sie bietet der Öffentlichkeit über das Portal über Industrieemissionen Zugang zu wichtigen Umweltdaten von Industrieanlagen in Europa. Die neuen Vorgaben gelten ab dem Berichtsjahr 2027.

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 UNECE-PRTR-Protokoll

Das UNECE-PRTR-Protokoll (UNECE, 2003) leitet sich aus der Aarhus Konvention ab. Das Protokoll sieht einen schrittweisen Aufbau einer landesweiten, öffentlich zugänglichen Datenbank – dem PRTR – vor. Das PRTR-Protokoll wurde von der Europäischen Union und 23 Mitgliedsstaaten – darunter auch Österreich – sowie 35 weiteren Staaten im Mai 2003 in Kiew unterzeichnet (Kiew Protokoll).

2.1.2 EG-PRTR-Verordnung

Die Umsetzung des UNECE-PRTR-Protokolls erfolgte in der EU mit der EG-PRTR-Verordnung (VO (EG) 166/2006). Diese legt unter anderem die Berichtspflichten der Betreiber:innen und Mitgliedstaaten fest. Ergänzt wurde die EG-PRTR-Verordnung durch die folgenden zwei EU Durchführungsbeschlüsse:

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 und Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 legt fest, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Berichterstattung zu übermitteln haben.

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 legt die zu verwendenden Einheiten und Parameter bei der Übermittlung des Produktionsvolumens fest.

Mit dem Europäischen PRTR soll unter anderem die Öffentlichkeit über bedeutende Schadstofffreisetzungen und -verbringungen informiert werden, die insbesondere durch Aktivitäten verursacht werden, die von der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU geändert durch RL (EU) 2024/1785) erfasst sind.

2.1.3 E-PRTR-Begleitverordnung

Auf nationaler Ebene wurden im Rahmen der E-PRTR-Begleitverordnung (E-PRTR-BV, BGBl. II Nr. 380/2007 i.d.F. BGBl. II Nr. 223/2020) begleitende Regelungen festgelegt, die hauptsächlich den Ablauf der Berichtspflicht in Österreich und ergänzende Daten zur Berichterstattung betreffen.

2.1.4 EU-Portal-Verordnung (Industrial Emissions Portal Regulation, IEPR)

Die EG-PRTR-Verordnung wird durch die Verordnung zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals (EU-Portal-Verordnung, VO (EU) 2024/1244) abgelöst, die am 2. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und am 22. Mai 2024 in Kraft trat.

Berichterstattung auf Anlagenebene Die neuen Vorgaben gelten ab dem Berichtsjahr 2027. Eine zentrale Änderung betrifft die Verknüpfung mit den Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL, RL 2010/75/EU geändert durch RL (EU) 2024/1785). Es wird auf Ebene der Anlage und auf Ebene der Betriebseinrichtung zu berichten sein. Die Betriebseinrichtung als Berichtseinheit wird beibehalten, um die Anforderungen des UNECE-Protokolls über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen weiterhin zu erfüllen. Die Anlage als Berichtseinheit soll unter anderem die Überwachung der durch Industrietätigkeiten bedingten Umweltverschmutzung verstärken. Die Tätigkeitsliste der berichtspflichtigen Betriebe wird weitestgehend mit den „IE-RL-Tätigkeiten“ harmonisiert, das heißt alle Tätigkeiten in Anhang I und Ia der Richtlinie über Industrieemissionen fallen künftig grundsätzlich unter die Berichtspflichten der EU-Portal-Verordnung.

Das Industrieemissionsportal wird einige über die IE-RL hinausgehende Tätigkeiten enthalten, unter anderem mittelgroße Feuerungsanlagen ab 20 Megawatt (MW) und die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse, die erst ab einer Produktionskapazität von 50 t pro Tag in Anhang I zur IE-RL genannt ist.

Neue Durchführungsbestimmungen Künftig werden auch Daten über die Nutzung von Wasser, Energie und relevanten Rohstoffen von den Betreiber:innen zu melden sein. Dazu nimmt die Europäische Kommission gemäß EU-Portal Verordnung bis zum 31. Dezember 2025 im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste der relevanten Rohstoffe an.

Änderung Anhang II IEPR Der Europäischen Kommission wurde in Artikel 15 der EU-Portal Verordnung die Befugnis übertragen, bis 31. Dezember 2025 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung von Anhang II zu erlassen (Aufnahme/Streichung von Schadstoffen, Aktualisierung von Schwellenwerten für die Freisetzung von Schadstoffen).

Laut Artikel 13 erstellt die Europäische Kommission mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur und nach Konsultation der Mitgliedstaaten bis 1. Jänner 2026 einen Leitfaden für die Durchführung der Verordnung unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- a) Verfahren der Berichterstattung mit besonderem Augenmerk auf Bestimmungen, die nicht Teil der EG-PRTR-Verordnung (VO (EG) 166/2006) waren und Sektoren, die nicht unter die genannte Verordnung fielen einschließlich technischer Leitlinien für Methoden zur Erleichterung der Analyse zur Überwachung von PFAS, wie Nachweisgrenzen, Parameterwerte und Häufigkeit der Probenahme;
- b) zu übermittelnde Daten;
- c) Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung;
- d) eine Angabe zu der Art der Daten, die zurückgehalten werden dürfen, und die Gründe für ihre Zurückhaltung, wenn es sich um vertrauliche Daten handelt;
- e) Verweise auf international anerkannte Methoden zur Bestimmung und Analyse von Freisetzungen sowie für Probenahmen;
- f) Namen jeglicher Muttergesellschaften;

- g) Berechnungsmethoden, einschließlich Emissionsfaktoren je Emissionsminderungstechnologie, für die Viehhaltung und die Aquakultur;
- h) Hinweise zur praktischen Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen der Begriffe „Standort“, „Betriebseinrichtung“ und „Anlage“, unter anderem durch eine Liste von Beispielen oder spezifischen Erläuterungen, Bildern, Zeichnungen, Diagrammen oder sonstigen visuellen Hinweisen oder Unterlagen. Die Leitlinien zu diesem Punkt werden nach Anhörung der Mitgliedsstaaten erstmals zum 1. Jänner 2025 ausgearbeitet.

2.2 Zeitliche Abfolge der PRTR-Berichtspflicht

Die Berichterstattung hat jährlich zu erfolgen, Berichtsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Berichterstattung und die Prüfung der Daten wurde vom Umweltbundesamt im Rahmen des Elektronischen Datenmanagements (EDM) die Anwendung ePRTR entwickelt, welche über das EDM-Portal auf edm.gv.at zu erreichen ist.

Der Ablauf des Meldewesens in Österreich ist gemäß E-PRTR Begleitverordnung wie folgt festgelegt:

PRTR-Meldung durch Betreiber:in bis 30. April	Gemäß § 3 (1) E-PRTR-Begleitverordnung (BGBl. II Nr. 380/2007 i.d.F. BGBl. II Nr. 223/2020) ist die Meldung von dem/der Betreiber:in jährlich bis längstens 30. April des auf das jeweilige Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres im Wege des EDM-Registers zu erstatten.
Freigabe durch zuständige Behörde bis 31. Juli	Die zuständige Behörde hat gemäß § 6 Abs. 1 E-PRTR-Begleitverordnung nach Durchführung der Qualitätsbewertung der Meldungen bis 31. Juli des auf das jeweilige Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres für den Landeshauptmann, in den Fällen des § 6 Abs. 2 für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Regionen und Wasserwirtschaft, als koordinierende Stelle freizugeben.
Freigabe durch Landeshauptmann bis 31. August	Der Landeshauptmann hat die Meldungen seines Bundeslandes bis 31. August des auf das jeweilige Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres freizugeben (E-PRTR-Begleitverordnung, § 6 (1)).
Prüfung Umweltbundesamt und Übermittlung an EK bis 30. November	Das Umweltbundesamt hat danach die Widerspruchsfreiheit der in das Register gemäß § 4 E-PRTR-Begleitverordnung eingestellten und gemäß § 6 freigegebenen Meldungen untereinander und mit Angaben in anderen auf Grund von Berichtspflichtigen Österreichs erstellten emissions- oder abfallmengenbezogenen Verzeichnissen zu prüfen (E-PRTR-BV, § 7(1)). Österreich muss die von den Betrieben gemeldeten Daten bis 30. November des auf das jeweilige Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres an die Europäische Kommission (EK) übermitteln.

**zusätzliche
Qualitätskontrolle
durch EEA**

Eine zusätzliche Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle wird durch die Europäische Umweltagentur (EEA) im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt. Die EEA prüft automatisiert anhand von festgelegten Kriterien die übermittelten PRTR-Meldungen und übermittelt diese Ergebnisse dem Mitgliedsstaat. Bis spätestens 30. Mai des Folgejahres sind diese Ergebnisse zu kommentieren und der EEA zu retournieren (**Post Submission Checks**).

Viele Bemerkungen der EEA sind auf fehlende PRTR-Meldungen bei der Hauptprüfung im Herbst zurückzuführen.

Resubmission

Verspätet eingebrachte Meldungen sowie notwendige Korrekturen bereits übermittelter PRTR-Meldungen der letzten beiden Vorjahre können bis Mitte Juni des aktuellen Jahres (noch einmal) oder im Rahmen der jährlichen Datenübermittlung im November der EEA übermittelt werden („**Resubmission**“).

2.3 Wofür werden die gemeldeten Daten verwendet?

Mit dem PRTR soll der Zugang zu Umweltinformationen für die Öffentlichkeit und somit die Gewährleistung der Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen, sowie langfristig die Förderung der Verbesserung der Umweltleistung von Unternehmen erreicht werden. Weiters werden damit auch die Berichterstattungspflichten des UNECE-PRTR-Protokolls erfüllt (Artikel 7 UNECE PRTR Protokoll, (UNECE, 2003)).

In einer Studie im Auftrag des Umweltbundesamts Deutschland (Umweltbundesamt Dessau-Roßlau, 2021) wurde unter anderem die Nutzung der PRTR-Daten abgefragt. Laut dieser Studie wurden die abgefragten Daten auch zur Berichterstattung (z. B. Berichterstattung zur IE-RL), zur Information der Öffentlichkeit und im Zuge von Forschungsarbeiten herangezogen. Des Weiteren wurden Daten zur Evaluierung, ob Industrie-Sektoren bestimmte BVT (beste verfügbare Techniken) -Vorgaben einhalten, zum Benchmarking und für den BREF-Überarbeitungsprozess verwendet. Auch zur Erstellung von Bachelor- und Masterarbeiten wurden die PRTR-Daten abgefragt. Fast alle Teilnehmenden zogen für ihre Aufgabenstellung zusätzlich zu den PRTR-Daten noch weitere Daten, z. B. von europäischer Ebene oder von statistischen Datenbanken, heran.

Ein Bericht der OECD (OECD, 2023) gibt ebenfalls Beispiele für die PRTR-Datenverwendung:

Tabelle 1: PRTR-Datenverwendung in OECD Regionen (OECD, 2023).

Stakeholder	Policy making	Environmental performance assessment	Risk assessment	Education and Research	Environmental Justice	Building Partnership/ Supporting Public Trust
National Government (incl. National Agency)	x	x	x	x	x	x
Local Government	x	x	x	x	x	x
International Government	x	x				
International Organisation		x				
Industry		x				x
Investment/Financial Community		x				
Media			x		x	
Academia				x		

3 BERICHTSANFORDERUNGEN

Das Format für die Berichterstattung der Mitgliedsstaaten an die Europäische Kommission über Daten zu Freisetzungen und Verbringungen ist in Anhang III der EG-PRTR-Verordnung sowie im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 der Kommission festgeschrieben.

Ergänzende Daten zur Berichterstattung sind auch in der Anlage der E-PRTR-Begleitverordnung angeführt:

PRTR-Meldungsdaten:

1. Produktionsvolumen der Haupttätigkeit im Berichtsjahr (Produkt, Maßzahl, Einheit);
2. Betriebsstunden der einzelnen Tätigkeiten (Betriebsstunden/Jahr; dabei sind die Betriebsstunden für die einzelnen Tätigkeiten auszuweisen);
3. Nennung der Tätigkeiten gemäß Anhang I EG-PRTR-Verordnung, die zur Überschreitung eines Schadstoffschwellenwertes beitragen;
4. Abwasservolumen der Berichtseinheit (Summe der relevanten Teilströme) im Berichtsjahr (m³/Jahr). Relevante Teilströme sind jene Teilströme, die zur Überschreitung eines Schwellenwertes gemäß Anhang II EG-PRTR-Verordnung beitragen.

Die in Ziffer 1 bis 4 angeführten Angaben werden nur an die Europäische Kommission weitergeleitet, wenn es unionsrechtlich geboten ist. Die Angaben in Ziffer 4 sind nur erforderlich, wenn ein Schwellenwert für die Freisetzung in Wasser gemäß Anhang II EG-PRTR-Verordnung überschritten wird.

3.1 Berichterstattung bei Freisetzungen und Verbringungen unter PRTR-Schwellenwert

§ 3 Abs. 3 und 4 der E-PRTR-Begleitverordnung regeln die Berichterstattung, wenn Freisetzungen und Verbringungen unter den PRTR-Schwellenwerten liegen:

§ 3 Abs. 3 E-PRTR-Begleitverordnung:

*Werden weder die Schadstoffschwellenwerte gemäß Anhang II noch die Abfallmengen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b EG-PRTR-Verordnung überschritten, so hat der Bericht für jenes Berichtsjahr, für das hinsichtlich einer Betriebseinrichtung **erstmalig** zu berichten ist, nur aus den Angaben zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung und sämtlicher Tätigkeiten gemäß Anhang I EG-PRTR-Verordnung der jeweiligen Betriebseinrichtung zu bestehen.*

§ 3 Abs. 4 E-PRTR-Begleitverordnung:

Hat ein Betreiber für ein Berichtsjahr einen Bericht gemäß Art. 5 Abs. 1 EG-PRTR-Verordnung erstattet und werden für die betreffende Betriebseinrichtung im darauffolgenden Berichtsjahr weder die Schadstoffschwellenwerte gemäß Anhang II noch die Abfallmengen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b EG-PRTR-Verordnung überschritten, hat der Betreiber für dieses Berichtsjahr dies der nach § 5 zuständigen Behörde im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 EG-PRTR-V unter Angabe der Gründe im Wege des elektronischen Registers mitzuteilen; in der Folge muss erst wieder ein Bericht erstattet werden, wenn in einem Berichtszeitraum entweder die Schadstoffschwellenwerte gemäß Anhang II oder die Abfallmengen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b EG-PRTR-Verordnung überschritten werden.

3.2 Andere für PRTR relevante Melde- und Berichtspflichten

Neben der PRTR-Berichtspflicht sind von Betreiber:innen andere Melde- und Berichtspflichten zu berücksichtigen. Diese werden in den folgenden Kapiteln kurz beschrieben. Auf unterschiedliche Berichtseinheiten in den einzelnen Meldeverpflichtungen wird eingegangen.

Schadstofffreisetzungsschwellenwerte wie in PRTR sind in den anderen Meldewesen (z. B. EMREG-OW, EZG, EEV/AVV) nicht vorgesehen.

Bei der Meldung der Schadstofffrachten in PRTR ist zu beachten, dass Schadstoffe in anderen Meldeverpflichtungen nicht immer in derselben Einheit berichtet werden (z.B. CO₂ wird im EZG in Tonnen pro Jahr berichtet, in PRTR in kg pro Jahr).

3.2.1 Emissionsregister Oberflächenwasserkörper (EMREG-OW)

In der EDM/WISA-Anwendung EMREG-OW werden Emissionen in Oberflächenwasserkörper aus Punktquellen als Jahresfrachten an den zuständigen Bundesminister (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Regionen und Wasserwirtschaft) gemeldet.

Die rechtliche Grundlage für das Emissionsregister Chemie Oberflächenwasserkörper ist auf europäischer Ebene die Wasserrahmenrichtlinie ((RL 2000/60/EG), Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik), auf nationaler Ebene § 59a Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.).

Auf der Rechtsgrundlage der Emissionsregisterverordnung für Oberflächenwasserkörper (EmRegV-OW, BGBl. II Nr. 207/2017 i.d.g.F.) werden Daten über die wesentlichen Emissionen von Stoffen aus Punktquellen gesammelt.

Betroffen sind

1. Anlagen, die zur Gänze oder teilweise zur Durchführung einer der in Anhang I der Industriemissions-RL genannten industriellen Tätigkeiten bestimmt sind,
2. kommunale Kläranlagen (nicht kleiner als 2000 EW₆₀) und
3. nicht in Ziffer 1 genannte industrielle Direkteinleiter aus der Lebensmittelverarbeitung mit einem Bemessungswert größer als 4000 EW₆₀,

sofern die Anlagen direkt in ein Gewässer einleiten oder indirekt in einen Abwasserkanal einleiten und einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid haben.

In manchen Fällen bilden Industriebetriebe mit Kommunen einen Abwasserverband und betreiben gemeinsam eine Kläranlage. In PRTR sind zwei PRTR-Berichtseinheiten zu melden, wenn der Wasserberechtigte der Kläranlage (juristische Person) nicht ident mit dem/der Betreiber:in der Industrieanlage ist. Der/die Betreiber:in der Industrieanlage hat in diesem Fall Verbringungen außerhalb des Standortes von Schadstoffen in Abwasser, das für die Abwasserbehandlung bestimmt ist, zu melden. In EMREG-OW wird in diesem Fall nur eine Berichtseinheit gemeldet (nämlich jene, an die die wasserrechtliche Bewilligung gebunden ist).

Die Emissionen von Stoffen aus Punktquellen sind im EMREG-OW auch unterhalb der PRTR Schadstoffschwelle zu berichten. Die Liste der zu berichtenden Abwasserinhaltsstoffe in EMREG-OW umfasst Bescheidparameter, prioritäre Stoffe laut Wasserrahmenrichtlinie und BVT-Beobachtungsparameter gemäß IE-RL und unterscheidet sich von der Schadstoffliste in PRTR. Im Detail kann sich auch die Definition von Parametern unterscheiden. So erfasst z. B. EMREG-OW den prioritären Stoff Nonylphenol (CAS 84852-15-3), während PRTR den Parameter „*Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate*“ vorsieht.

Das Dashboard Abwasser⁴ gibt einen Überblick über die aktuellen Daten im Emissionsregister Oberflächengewässer (EMREG-OW), die gemäß Emissionsregisterverordnung erfasst werden.

Die registerpflichtige Person hat die Emissionsdaten zu Bescheidparametern und prioritären Stoffen als Jahresfrachten einzugeben (§ 5 (1) EmRegV-OW). Emissionsdaten zu prioritären Stoffen können auch als Einzelmessergebnisse der Konzentrationen der Stoffe und Jahresabwassermenge eingegeben werden. BVT-Beobachtungsparameter werden als Einzelmessergebnisse erfasst.

Die Jahresfracht ist durch Einzelmessungen im Rahmen der Eigenüberwachung (§ 1 Abs. 3 Z 7 der Allgemeinen Abwasser-Emissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996) zu ermitteln. Ergebnisse der Fremdüberwachung (§ 1 Abs. 3 Z 8 AAEV) können zusätzlich einbezogen werden (§ 5 (2) EmRegV-OW).

Die für die Branche relevanten prioritären Stoffe sind in einem Jahr des sechsjährlichen Berichtszyklus durch Messung zu bestimmen.

⁴ <https://www.umweltbundesamt.at/dashboard-abwasser>

3.2.2 Emissionsmeldungen gemäß § 8 Emissionszertifikatengesetz (EZG)

Die rechtlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz, EZG: BGBl. I Nr. 118/2011 i.d.g.F.) sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 i.d.g.F über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen.

Die EZG-Emissionserklärungen sind jährlich über das abgelaufene Kalenderjahr, jeweils bis 31. März, von den betroffenen Betrieben einzubringen und davor von den unabhängigen Prüfeinrichtungen zu prüfen. Die Einbringung der überprüften EZG-Meldungen mittels EDM erfolgt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).

Im Rahmen der EZG-Berichtspflicht sind Tätigkeiten definiert, die sich oftmals mit jenen des PRTR decken. Allerdings weichen die Kapazitätsschwellen der Feuerungsanlagen (20 MW im EZG für die Tätigkeit Verbrennung von Brennstoffen bzw. 50 MW im PRTR) und die Gesamtzahl der Tätigkeiten (unter PRTR sind mehr Tätigkeiten berichtspflichtig, welche im EZG nur teilweise, über die Tätigkeit Verbrennung von Brennstoffen, erfasst sind) ab. Auch gibt es in einigen Fällen Abweichungen bei der Definition der Kapazitäten (z. B. Verarbeitung von Eisenmetallen ist im PRTR mit t/h festgelegt, im EZG 2011 mit MW). Im Einzelfall sind Sektoren durch das EZG 2011 erfasst, welche im PRTR nicht inkludiert sind (z. B. Gipsherstellung). In einigen Fällen kommt es daher zu Abweichungen in der Abgrenzung der relevanten Anlagen und somit der Gesamtemissionen.

Da beide Berichtspflichten in der nationalen Inventur berücksichtigt werden müssen, muss die Konsistenz zwischen EZG und PRTR sichergestellt werden bzw. müssen Abweichungen zwischen den Berichtspflichten nachvollziehbar sein. Um Konsistenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, hat der Verpflichtete im Rahmen der § 9 EZG-Berichtspflicht die EPER/PRTR ID anzugeben.

3.2.3 Emissionserklärungen nach EG-K/EEV und AVV 2024 (eVerbrennung)

Die Abfallverbrennungsverordnung 2024 (AVV 2024, BGBl. II Nr. 118/2024), das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K, BGBl. I Nr. 127/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/2023) und, in Verbindung mit dem EG-K, die Emissionserklärungsverordnung (EEV, BGBl. II Nr. 292/2007) bilden die Rechtsgrundlagen für Emissionsmeldungen, die elektronisch über die EDM-Anwendung eVerbrennung einzubringen sind.

3.2.3.1 Emissionserklärung gemäß EG-K/EEV

Gemäß § 38 Abs. 1 EG-K 2013 (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 127/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/2023) hat der/die Betrei-

ber:in einer in Betrieb befindlichen Anlage, der Behörde eine Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser Anlage auf elektronischem Wege vorzulegen, sofern die Brennstoffwärmeleistung einer solchen Anlage mehr als 2 MW bzw. 20 MW – abhängig vom Brennstoff – beträgt. Abweichungen zwischen den Inhalten der Emissionserklärungen gemäß EG-K/EEV und PRTR können sich aus folgenden Gründen ergeben:

- Da sich die EG-K Emissionserklärung auf die Feuerungsanlage (oder Teile davon) bezieht, PRTR allerdings auf den Standort, ist im Regelfall nur eine Teilmenge der PRTR-Berichtseinheit in der EG-K Emissionserklärung abgedeckt. Die PRTR-Meldung einer Betriebseinrichtung kann daher mehrere EG-K Emissionserklärungen umfassen.
- Für die EG-K Meldungen liegen im Gegensatz zu PRTR keine Schwellenwerte für Schadstofffreisetzung vor.

3.2.3.2 Emissionserklärung gemäß AVV 2024

Die Abfallverbrennungsverordnung gilt für Anlagen, in denen feste und flüssige Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden.

Betreiber:innen dieser Anlagen haben bei Überschreiten einer Kapazitätsgrenze (2 t pro Tag) jährlich im Wege der EDM-Anwendung eVerbrennung eine Emissionserklärung zu übermitteln, die aus einer Luftemissionserklärung und gegebenenfalls, wenn Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgas anfällt, einer Wasseremissionserklärung besteht.

AVV-Anlagen unterliegen auch der PRTR-Meldepflicht, da (Mit-)Verbrennungsanlagen – bei Überschreitung der Kapazitätsschwellenwerte – unter eine der folgenden PRTR-Tätigkeiten fallen:

- 5a) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag;
- 5b) Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG fallen mit einer Kapazität von 3 t pro Stunde.

Abweichungen zwischen den Inhalten der Emissionserklärungen gemäß AVV 2024 und PRTR können sich aus folgenden Gründen ergeben:

- Die Berichtseinheit nach AVV 2024 bezieht sich in der Praxis auf die Emissionsquelle (Schornstein); d.h. einzelne Verbrennungslinien sind in einer Berichtseinheit zusammengefasst, wenn sie über einen gemeinsamen Schornstein emittieren. PRTR bezieht sich auf den Standort. Daher kann es für einen Vergleich zwischen den beiden Meldeverpflichtungen notwendig sein, Schadstofffrachten mehrerer Emissionserklärungen nach AVV 2024 zu addieren.
- Die zu berichtenden Parameter können sich in ihrer Anzahl und/oder ihres Umfangs (z. B. Summenparameter; NMVOC/TVOC) unterscheiden.
- Es können am Standort einer AVV-Anlage weitere PRTR-berichtspflichtige Tätigkeiten durchgeführt werden.

3.2.4 Jahresabfallbilanz von Abfallsammler:innen und -behandler:innen (eBegleitschein und eVerbringung)

Im Abfallbereich gibt es einige Melde- und Aufzeichnungspflichten, die im Rahmen der Prüfung auf Konsistenz mit der PRTR-Meldung relevant sind.

Jahresabfallbilanzen (EDM-Applikation „eBilanzen“)

Die Jahresabfallbilanzmeldung ist eine gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation, in der aufzeichnungspflichtige Abfallsammler:innen und -behandler:innen ihre Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung für das vergangene Jahr detailliert zusammenfassen. Laut Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.) § 17 und § 21 (3) muss von Abfallsammler:innen und -behandler:innen eine Jahresabfallbilanz über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen abgegeben werden. Die Details zur Meldung sind in der Abfallbilanzverordnung 2008 (BGBl. II Nr. 497/2008) geregelt.

Ein/e aufzeichnungspflichtige/r Abfallsammler:in oder -behandler:in, der/die seine/ihre Tätigkeit nicht dauernd eingestellt hat und im vorangegangenen Kalenderjahr Abfälle weder übernommen noch übergeben und auch keine Abfallbehandlungen durchgeführt hat, muss als Jahresabfallbilanz eine Leermeldung einbringen (§ 21 (3) AWG 2002).

Bei der Konsistenzprüfung der PRTR-Meldungen im Abgleich mit Abfalljahresbilanzen treten vereinzelt Unterschiede auf.

Die Jahresabfallbilanzmeldung erfolgt nach **Personen-GLN** (Rechtsperson). Einer Personen-GLN können mehrere Standorte zugeordnet sein (**Standort-GLNs⁵**), d. h. eine Jahresabfallbilanzmeldung kann mehrere Standorte umfassen. Jede Rechtsperson meldet nur eine Jahresabfallbilanz, welche alle ihre Standorte und abfallrechtlichen Anlagen umfasst.

Die PRTR-Meldung wird für eine Betriebseinrichtung an einem Standort abgegeben und kann daher nur bedingt mit der gesamten Jahresabfallbilanzmeldung bezogen auf Personen-GLN verglichen werden, wenn die bilanzpflichtige Person über mehrere Standorte verfügt.

Dementsprechend ist in diesem Fall ein Vergleich nur schwer möglich.

eBegleitscheine (EDM-Applikation „eBS Abfallsummenauswertung“)

Die Begleitscheinplicht beruht auf § 17, § 18 und § 19 des AWG 2002. Mit den Begleitscheinen wird das Ziel verfolgt, die Nachvollziehbarkeit von Transport, Herkunft und Verbleib von gefährlichen Abfällen durch deren Dokumentation zu gewährleisten. Die Abfallnachweisverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 341/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 223/2023) konkretisiert die Anforderungen an Begleitscheine, wie diese auszufüllen, zu übermitteln und aufzubewahren sind.

⁵ In der Standort-GLN können auch Anlagen inbegriffen sein, die nicht unter die EG-PRTR-Verordnung fallen.

Die/der Abfallübergeber:in muss einen Begleitschein ausstellen, welcher bei der Beförderung mitgeführt werden muss. Der Begleitschein muss Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle enthalten. Abfallsammler:innen und -behandler:innen müssen die Begleitscheine/Begleitscheindaten an die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann als zuständige Behörde melden. Für die Meldung ist die EDM-Anwendung „eBegleitschein“ eingerichtet.

Bei der Konsistenzprüfung der PRTR-Meldungen im Abgleich mit den eBegleitscheinen zeigen sich vereinzelt Unterschiede.

Ursachen hierfür sind unter anderem, dass die PRTR-Betriebseinrichtung in einigen Fällen eine andere Abgrenzung als die gemeldete Standort-GLN aufweisen kann, wodurch die Begleitscheine auch Abfall aus nicht PRTR-Tätigkeiten umfassen können.

Darüber hinaus betrifft die PRTR-Meldung nur einen Standort und Begleitscheinmeldungen können sowohl auf die Standort-GLN als auch auf die Personen-GLN gebucht werden. Dementsprechend ist in diesem Fall ein Vergleich nur schwer möglich.

Notifizierte grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (für Prüfer:innen: EDM-Applikation „eVerbringung“)

Die Notifizierung für die grenzüberschreitenden Abfallverbringungen ist ein Verfahren, das sicherstellt, dass der grenzüberschreitende Transport von Abfällen rechtskonform, sicher und umweltgerecht erfolgt. Dabei werden Abfälle entsprechend ihrer Gefährlichkeit, ihrem Verwertungs- oder Beseitigungszweck und den involvierten Ländern (Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsland) überwacht.

Für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ist ein umfangreiches Antrags-, Melde- und Nachweisverfahren erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür bilden das Basler Übereinkommen, die EG Verbringungsverordnung (VO (EG) 1013/2006), das AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.) und das Grenzgebietsabkommen DE-AT (BGBl. III Nr. 72/2009)⁶.

Notifizierungspflichtig sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Im Rahmen der Notifizierung müssen unter anderem Angaben zur Abfallart und Menge, Herkunft und Zielort gemacht werden. Für die Verbringung von Abfällen der Grünen Abfallliste⁷ zur Verwertung innerhalb der EU sowie in die EU ist grundsätzlich keine Notifizierung erforderlich. Auf der Grünen Liste gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 stehen grundsätzlich keine gefährli-

⁶ https://www.edm.gv.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/-anwendungenthemen/verbringung.main

⁷ Liste der Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 der EG Verbringungsverordnung unterliegen. Die Abfälle der Grünen Abfallliste sind in den Anhängen III, IIIA und IIIB dieser EU-Verordnung aufgeführt. Das BMLUK stellt eine konsolidierte Fassung der Anhänge der Abfälle der Grünen Liste zur Verfügung.

chen Abfälle. Sie können – unter bestimmten Bedingungen – ohne Notifizierungsverfahren grenzüberschreitend verbracht werden, z. B. Altpapier, sortierte Kunststoffabfälle oder Metallschrotte.

Bei Tonnagen laut eVerbringung kann es sein, dass die Tonnagen laut PRTR-Meldung jene der eVerbringung übersteigen, da in eVerbringung nur genehmigungspflichtig grenzüberschreitende Abfälle erfasst werden.

In der PRTR-Meldung sind alle grenzüberschreitenden Abfalltransporte, auch nicht genehmigungspflichtiger Abfälle entsprechend der Grünen Abfallliste zu erfassen.

Zusätzlich können sich Inkonsistenzen beim Vergleichswert eVerbringung zu PRTR dadurch ergeben, dass bei den Daten zu eVerbringung nur jene Meldungen angezeigt werden, welche von der Personen-GLN notifiziert sind. Erfolgt die Notifizierung für eine Betriebseinrichtung über eine Abfallsammler- und -behandler-GLN, so scheinen diese Abfälle in eVerbringung der Betriebseinrichtung nicht auf.

3.3 Vorgehen bei Korrektur einer Meldung

Ist es notwendig eine bestehende PRTR-Meldung zu korrigieren, ist folgendermaßen vorzugehen:

- Betreiber:innen müssen die bestehende PRTR-Meldung im EDM aufrufen und erneut bearbeiten und abermals einbringen.
- Betreiber:innen sollen einen aussagekräftigen Grund für die Neueinbringung/Korrektur angeben (Datum der Neueinbringung wird automatisch angegeben) um die Änderungen nachvollziehbar zu machen.
- Behördenvertreter:innen sollten bei der Überprüfung der korrigierten PRTR-Meldung in ihrem Kommentar auch ein Datum ergänzen, um den Verlauf der Meldungskorrektur besser nachvollziehen zu können.

4 FAKTOREN FÜR HOHE DATENQUALITÄT

4.1 Produktionsvolumen

Angabe des tatsächlichen Produktionsvolumens

Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 müssen die Mitgliedstaaten in Sektoren, für welche die Europäische Kommission Einheiten und Parameter für die Berichterstattung festgelegt hat, für jede betroffene Betriebseinrichtung Daten über das Produktionsvolumen übermitteln. Ab dem Berichtsjahr 2023 ist laut Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 die Übermittlung des Produktionsvolumens verpflichtend.

Dabei ist das tatsächliche im Berichtsjahr erzeugte Produktionsvolumen anzugeben und nicht das installierte. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 sagt dabei Folgendes:

„Sofern nicht anders angegeben, müssen die Daten über das Produktionsvolumen den gesamten rentablen Output einer Betriebseinrichtung abdecken und die Summe aller Outputs des Jahres umfassen, die verkauft, vor Ort gelagert und für die Weiterverarbeitung vor Ort genutzt werden. Die Summe der verdorbenen, abgelehnten oder nicht spezifikationsgemäßen Outputs ist ausgenommen.“

Werden die Produkte verpackt, zählt die Verpackung nicht zum Produktionsvolumen.

Produktionsvolumen in aggregierter Form veröffentlicht

Bei der Veröffentlichung der PRTR-Daten werden die Produktionsvolumina in aggregierter Form veröffentlicht (wenn zumindest drei Mitgliedstaaten für eine Tätigkeit berichten). Einzelne Produktionsvolumina werden nicht veröffentlicht.

Für die Meldung des Produktionsvolumens wurde im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 für jede Tätigkeit eine Einheit definiert, nach der berichtet werden muss. Eine Meldung des Produktionsvolumens hat in der im Durchführungsbeschluss angegebenen Einheit zu erfolgen, ansonsten kann die gesamte PRTR-Meldung nicht übermittelt werden und somit der Berichtspflicht nicht nachgekommen werden. Wurde bisher in einer anderen Einheit berichtet, so ist das Produktionsvolumen nun mit der im Durchführungsbeschluss angegebenen Einheit zu melden.

Mögliche Fragen, welche bei der Umrechnung auf die neue Einheit des Produktionsvolumens auftreten können, wurden von der EEA in einem FAQ (frequently asked questions) Dokument adressiert und beantwortet (EEA, 2025). Die wichtigsten Punkte werden nachfolgend zusammengefasst.

Sektor 1(c)

Für Tätigkeiten in Sektor 1(c) (Wärme- und Kälteanlagen, Wärmekraftwerke und Verbrennungsanlagen), welche sowohl elektrische Energie als auch Wärme erzeugen, sind die Werte zu addieren und die Summe der erzeugten Energie in **Gigajoule Nutzenergie** zu berichten. **Damit ist die Gesamte Nutzenergie in GJ (=elektrische Nutzenergie + thermische Nutzenergie) gemeint.** In den FAQs der EEA wird empfohlen, im Kommentarfeld die zugrundeliegende Information (elektrische Nutzenergie, thermische Nutzenergie) zu melden.

Sektor 2(f) Für Tätigkeiten in Sektor 2(f) (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch elektrolytische oder chemische Verfahren) ist das Produktionsvolumen als **Tonnen Stoffe zur Oberflächenbehandlung (Input)** anzugeben.

Hierzu verwendet man die **jährlich in den Wirkbädern eingesetzte Menge an Chemikalien im Verwendungszustand (ready-to-use-state)**. Wirkbäder sind dabei sämtliche Bäder in denen es zu einer Änderung der Werkstückoberfläche auf Grund eines elektrolytischen oder chemischen Prozesses kommt. Das beinhaltet nicht nur das Beschichten der Werkstücke, sondern auch Vor- und Nachbehandlungsschritte, wie etwa Beizen, Ätzen, Passivieren. Im Fall der Verwendung löslicher Anoden sind die Jahresmengen der verbrauchten Anoden zu berücksichtigen.

Die Nebentätigkeiten Pulverbeschichtung und Elektrolackierung können Auswirkungen auf Chemikalienverbrauch und Emissionen haben und werden daher im BREF Surface Treatment of Metals and Plastics (Draft BREF STM⁸) berücksichtigt. Pulverbeschichtung und Elektrolackierung fallen nicht unter die Tätigkeit 2(f), aber wenn die Vorbehandlungsschritte wie z. B. Beizen, Ätzen, Passivieren den Schwellenwert in Sektor 2(f) (Wirkbadgröße >30 m³, gesamt) überschreiten und die Tätigkeiten in der Betriebseinrichtung durchgeführt werden, dann sollen diese Chemikalien bei der Berechnung des Produktionsvolumens berücksichtigt werden.

Pulverbeschichtung und/oder Elektrolackierung können in stand-alone Anlagen oder in Anlagen zur elektrolytischen oder chemischen Oberflächenbehandlung durchgeführt werden. Im letzteren Fall sind die in diesen Behandlungsschritten verbrauchten Chemikalien beim Erheben des gesamten Produktionsvolumens zu berücksichtigen (EEA, 2025).

Beispiele für Sektor 2(f) **Beispiel 1: elektrolytische Abscheidung von Nickel (Watts-Nickelelektrolyt)**

- Vorbehandlung: Entfetten mit Natriumhydroxid, Beizen mit Chlorwasserstoff.
- Nickelbeschichtung (Watts-Nickelelektrolyt): Nickelsulfat, Nickelchlorid, Borsäure, Netzmittel, organische Glanzmittel.
- Die Anoden sind unlöslich (Edelstahlanoden) und dienen nicht der Abscheidung von Nickel.
- Als jährliches Produktionsvolumen soll hier der Jahresverbrauch an Natriumhydroxid, Chlorwasserstoff, Nickelsulfat, Nickelchlorid, Borsäure, Netzmittel und organische Glanzmittel angegeben werden.

⁸ https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2025-02/STM%20BREF_D1_%20BW-bref.pdf (Draft STM February 2025, Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Surface Treatment of Metals and Plastics)

Beispiel 2: elektrolytische Abscheidung von Zink (sauer Zink) mit Chrompassivierung

- Vorbehandlung: Entfetten mit Natriumhydroxid, Beizen mit Chlorwasserstoff.
- Zinkbeschichtung (sauer Zink): Zinkchlorid, Natriumchlorid, Borsäure, Netzmittel.
- Die Anoden sind löslich.
- Nachbehandlung (Chrompassivierung): Verwendet wird eine Mischung aus Chromverbindungen und anderen chemischen Komponenten (Chloride, Fluoride, Sulfate, Borate, Nitrate). Die Lösung wird als Konzentrat geliefert und gemäß den Herstellerangaben verdünnt.
- Als jährliches Produktionsvolumen soll hier der Jahresverbrauch an Natriumhydroxid, Chlorwasserstoff, Zinkchlorid, Natriumchlorid, Borsäure, Netzmittel und der Chrompassivierungslösung (ready-to-use-state) angegeben werden. Zusätzlich ist der Jahresverbrauch der löslichen Anoden zu berücksichtigen.

Beispiel 3: Elektrolackierung (Vorbehandlung >30 m³)

- Das gesamte Volumen der Vorbehandlungsbäder übersteigt den 30 m³ Schwellenwert gemäß Tätigkeit 2(f).
- Vorbehandlung 1: Entfetten mit Natriumhydroxid, Beizen mit Chlorwasserstoff.
- Vorbehandlung 2: Zinkphosphatierung mittels handelsüblicher Lösung (üblicherweise bestehend aus Phosphorsäure, Zinksalzen, Netzmitteln etc.).
- Als jährliches Produktionsvolumen soll hier der Jahresverbrauch an Natriumhydroxid, Chlorwasserstoff, und der Phosphatierungslösung (ready-to-use-state) angegeben werden.

Beispiel 4: elektrolytische Abscheidung von Zink (sauer Zink) mit Chrompassivierung und Elektrolackierung

- Hier sind die Produktionsvolumina der beiden Prozesse (elektrolytische Abscheidung von Zink und Elektrolackierung) wie in Beispiel 2 und Beispiel 3 zu erheben und zu summieren.

Sektor 3(a) – 3(b) Für Tätigkeiten in den Sektoren 3(a) und 3(b) ist das Produktionsvolumen in **Tonnen gewonnene Rohstoffe** anzugeben. Laut Begriffsbestimmung im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 und FAQ der EEA (EEA, 2025) ist das Gewicht des extrahierten Materials inklusive des Feuchtigkeitsgehaltes anzugeben. Behälter bzw. Verpackungsmaterial sind beim Produktionsvolumen nicht mit zu berücksichtigen.

Sektor 4(a) – 4(f) In der chemischen Industrie ist das Produktionsvolumen in **Tonnen Erzeugnisse** anzugeben. Zum Produktionsvolumen zählen nur die tatsächlich hergestellten Produkte (z. B. Chemikalien, Wirkstoffe). Verpackungsmaterialien (Spritzen, Blister, etc.) gehören nicht zu den Erzeugnissen und sind daher nicht zum Produktionsvolumen zu zählen.

Sektor 5(a) – 5(e) Für die Tätigkeiten 5(a) – 5(e) (Abfallbewirtschaftung) ist das Produktionsvolumen in **Tonnen eingehende Abfälle** anzugeben.

Laut Begriffsbestimmung im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 bezeichnet „Tonnen eingehende Abfälle“ das Gewicht aller innerhalb eines Kalenderjahres in einer Betriebseinrichtung eingehenden Abfälle, die im Rahmen der festgelegten und von derselben Betriebseinrichtung durchgeführten Verwertungs- oder Beseitigungstätigkeit weiter behandelt werden, ausgenommen die ohne Behandlung in andere Betriebseinrichtungen verbrachten Abfallmengen.

In der Betriebseinrichtung erzeugter Abfall sollte nur dann berücksichtigt werden, wenn er auch vor Ort behandelt wird.

Abfälle, welche ohne Behandlung weiter transferiert werden, zählen nicht und sind beim Produktionsvolumen nicht zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für sekundäre Abfälle, welche z. B. durch Sortieren in der Betriebseinrichtung entstehen, da hier die Gefahr der Doppelzählung besteht.

Gelagerter Abfall aus dem Vorjahr, der im Berichtsjahr behandelt wird, ist ebenfalls nicht als eingehender Abfall zu betrachten und ist somit auch nicht zum Produktionsvolumen dazuzurechnen (EEA, 2025).

In folgenden Fällen kann das Produktionsvolumen Null sein:

- Deponien, welche die Stilllegung eingeleitet haben und daher keine weiteren Abfälle mehr annehmen. Diese können den Status „stillgelegt“ melden, Freisetzungen müssen aber weiterhin gemeldet werden.
- Bei stillgelegten Betriebseinrichtungen, welche gerade abgebaut werden, findet keine Produktion mehr statt. Auf Grund der Abbrucharbeiten entstehen allerdings Abfälle, deren Verbringung gemeldet werden muss.

Beispiel **Abfallbehandlung mit Haupttätigkeit 5(a), die sowohl gefährlichen als auch nicht gefährlichen Abfall behandelt:**

Die E-PRTR Verordnung verlangt, dass der/die Betreiber:in Emissionen aller Anhang I Tätigkeiten der Betriebseinrichtung berichtet, sofern diese über den Anhang II Schwellenwerten liegen.

Laut FAQ der EEA (EEA, 2025) sollen Produktionsvolumina von Haupt- und Nebentätigkeiten berichtet werden.

Sektor 5(f) – 5(g) Für Abwasserbehandlungsanlagen ist das Produktionsvolumen in **Kubikmeter eingehendes Abwasser**, welches in der Betriebseinrichtung behandelt wird, anzugeben.

Sektor 7(a) Die Einheit des Produktionsvolumens für Tätigkeiten im Sektor 7(a) (Intensive Viehhaltung) ist die **Zahl der Großvieheinheiten**.

Zur Bestimmung des Produktionsvolumens sind der Output (total production, Gesamtproduktion) und nicht die vorhandenen Tierplätze heranzuziehen.

Beispiel Gemischte Bestände:

Wenn eine Betriebseinrichtung unterschiedliche Tierarten hält, die Kapazitätsschwelle aber nur für eine Tierart überschritten wird, dann wird davon ausgegangen, dass hauptsächlich diese Tätigkeit ausgeübt wird. Die anderen Tiere zählen als unmittelbar damit verbundene Tätigkeit, da sie ebenso zu den Freisetzungsberechnungen beitragen (EEA, 2025).

Faktoren zur Umrechnung der Großvieheinheiten:

Laut FAQ der EEA sind die Umrechnungsfaktoren in Anhang Ia der Industrieemissionsrichtlinie 2.0 (IE-RL 2.0, RL (EU) 2024/1785) anzuwenden.

Die GVE einer Anlage wird anhand der folgenden Umrechnungssätze berechnet:

Schweine:

- Zuchtsauen ≥ 50 kg ... 0,500
- Ferkel ≤ 20 kg ... 0,027
- sonstige Schweine ... 0,300

Geflügel:

- Masthühner ... 0,007
- Legehennen ... 0,014
- Truthühner ... 0,030
- Enten ... 0,010
- Gänse ... 0,020
- Strauße ... 0,350
- sonstiges Geflügel ... 0,001

4.2 Einheiten, welche bei Freisetzungen von Schadstoffen bzw. bei Verbringungen von Abfällen zu verwenden sind

Schadstoffe in kg/Jahr

Freisetzungen in die Luft, das Wasser oder den Boden sowie Verbringungen von im Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts müssen lt. Anhang des Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 in kg/Jahr berichtet werden.

Hier ist insbesondere bei der Meldung der CO₂ Freisetzungen auf die korrekte Meldung zu achten, da die CO₂ Emissionen im ETS in t/Jahr, in E-PRTR aber in kg/Jahr anzugeben sind und es dadurch oft zu Einheitenfehler bei der PRTR-Meldung kommt.

Abfälle in t/Jahr Verbringung von Abfällen (gefährliche und nicht gefährliche, innerhalb des Landes und in andere Länder) sind lt. Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 in Tonnen pro Jahr zu berichten.

Beim Einbringen der PRTR-Meldung ist darauf zu achten, dass alle Freisetzung/Verbringungen in der korrekten Einheit (diese ist vorgegeben) ohne Einheitenfehler angegeben sind, da sonst eine Meldungskorrektur (Neueinbringung) durchgeführt werden muss.

4.3 Betriebsstunden

Bei der Meldung der Anzahl der Betriebsstunden sind die tatsächlich im Jahr geleisteten Betriebsstunden anzugeben. Große Änderungen im Produktionsvolumen gehen oft mit einer Änderung der Betriebsstunden einher. Die Meldung der Betriebsstunden der einzelnen Tätigkeiten in Stunden pro Jahr ist laut E-PRTR-Begleitverordnung verpflichtend, um die Daten bei der Konsistenzprüfung nachvollziehbar zu machen.

Befinden sich mehrere Anlagen derselben Tätigkeit (z. B. mehrere Feuerungsanlagen) in einer Betriebseinrichtung, bei denen sich die Betriebsstunden unterscheiden, kann je nach Bedarf unterschiedlich vorgegangen werden. Entweder wird der Mittelwert der Betriebsstunden bestimmt oder die jeweils größte Anzahl an Stunden wird berichtet. Wichtig ist vor allem, dass über die Jahre hinweg konsistent vorgegangen wird und die Daten somit vergleichbar sind.

4.4 Konsistenz mit anderen Melde- und Berichtspflichten

Für Betreiber:innen von Betriebseinrichtungen in Österreich besteht für Freisetzungen in Luft, Wasser oder Boden bzw. für die Verbringung von Abfällen außerhalb des Standortes, Berichtspflicht im E-PRTR. Diese Berichtspflichten überschneiden sich mit anderen Melde- und Berichtspflichten. Dies sind zum Beispiel ETS-Meldungen (Emissionshandel), EMREG-OW Meldungen⁹, eVerbrennungs-Meldungen¹⁰, eBegleitschein-Meldungen¹¹ und eVerbringungs-Meldungen¹².

Betreiber:innen sollten darauf achten, dass die gemeldeten Freisetzungen in Luft und Wasser über die einzelnen Verzeichnisse hinweg konsistent berichtet

⁹ Emissionsregister Oberflächenwasserkörper

¹⁰ Beinhaltet Emissionserklärung gemäß Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EEV) und Emissionserklärung gemäß Abfallverbrennungsverordnung (AVV).

¹¹ Für gefährliche ins Inland verbrachte Abfälle.

¹² Für ins Ausland verbrachte Abfälle.

werden. Das bedeutet, dass die gleichen Messwerte, Berechnungen, Schätzungen für die Bestimmung der Freisetzungen herangezogen werden sollen. Beim Runden ist darauf zu achten in allen Verzeichnissen auf die gleiche Anzahl an signifikanten Stellen zu runden.

4.4.1 CO₂

fossile und biogene CO₂-Freisetzungen sind zu melden

Betreiber:innen müssen CO₂-Freisetzungen in die Luft melden, sofern der Schwellenwert in Anhang II der E-PRTR-V überschritten wird. Dabei sind sowohl die fossilen als auch die biogenen CO₂-Freisetzungen zu berücksichtigen und das Gesamt-CO₂ zu berichten, wie die Europäische Kommission in einem Schreiben vom 3.12.2009 mitgeteilt hat:

„Annex I of the Regulation establishes the general rule that „unless otherwise specified any pollutant specified in Annex II shall be reported as the total mass of that pollutant or, where the pollutant is a group of substances, as the total mass of the group“. The E-PRTR Regulation does not set up any specific rule for CO₂, N₂O and CH₄ and, therefore, the expected reporting data are the total emission from all relevant sources of emissions.“

Darüber hinaus sollen bei Betriebseinrichtungen, welche sowohl im PRTR als auch im ETS für idente Tätigkeiten mit der gleichen Abgrenzung berichten, die Gesamtfreisetzungen in beiden Registern übereinstimmen, d.h. dass auch auf gleich viel signifikante Stellen gerundet werden soll. Zusätzlich bedeutet das, dass die Bestimmung der CO₂-Freisetzungen im ETS und PRTR auf die gleiche Weise erfolgen soll.

Wenn nur bestimmte Prozesse, für die die EG-PRTR-Verordnung Anwendung findet, unter das ETS fallen, sollten die jährlichen Gesamtmengen an Schadstoffen, die aus der gemäß der EG-PRTR-Verordnung gemeldeten Tätigkeit resultieren, mit den entsprechend der ETS gemeldeten Daten zusätzlich des Beitrags aus den übrigen Quellen übereinstimmen (EK, 2006).

Nur in Ausnahmefällen, wenn es durch die Richtlinien anders spezifiziert ist, kann es zu Abweichungen zwischen PRTR und ETS kommen (Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066).¹³

Gibt es für eine Tätigkeit keine ETS Berichtspflicht, so ist bei Überschreitung des Schwellenwertes die CO₂-Freisetzung im PRTR trotzdem zu berichten.

Zu Abweichungen zwischen den Berichtspflichten ETS und PRTR kann es kommen, wenn z.B. die Haupttätigkeit einer ETS Berichtspflicht unterliegt, die Ne-

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 Anhang IV, Abschnitt 17 besagt, dass, soweit CO₂ aus der Ammoniakherstellung als Einsatzstoff für die Herstellung von Harnstoff oder anderen Chemikalien verwendet oder für einen nicht unter Artikel 49 Absatz 1 fallenden Verwendungszweck aus der Anlage weitergeleitet wird, die anfallende CO₂-Menge als von der das CO₂ produzierenden Anlage emittiert zu betrachten ist. Dies ist im PRTR nicht der Fall.

bentätigkeit allerdings nicht (z.B. Haupttätigkeit 1(c) - Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen, Nebentätigkeit 5(b) - Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle).

Bei einigen Betriebseinrichtungen, welche im ePRTR CO₂-Freisetzungen über dem Schwellenwert berichten, ist die Abgrenzung eine andere als im ETS, wodurch manche Einrichtungen im ETS gemeinsam berichten. Umgekehrt berichten Einrichtungen im PRTR zusammen und im ETS getrennt.

Beispielmeldung Beispiel 1: CO₂-Freisetzung aus fossiler und biogener Quelle

- Der/die Betreiber:in der Betriebseinrichtung berichtet im ETS 88.231 t/Jahr CO₂-Freisetzungen aus fossiler Quelle.
- Darüber hinaus werden 75.362 t/Jahr CO₂-Freisetzungen aus biogener Quelle in ETS berichtet.
- Die gesamte CO₂-Freisetzung, welche im ETS berichtet wird, ist somit 88.231+75.362=163.593 t/Jahr.
- Der fossile und biogene Anteil der CO₂-Freisetzung ist jeweils unterhalb des Schwellenwertes, die Gesamtfreisetzung ist über dem PRTR-Schwellenwert (100.000.000 kg/Jahr). Diese ist in PRTR zu berichten.
- Im PRTR ist die Schadstofffreisetzung in kg/Jahr zu berichten, in ETS in t/Jahr. Die zu berichtende CO₂-Freisetzung in PRTR ist daher 163.593.000 kg/Jahr.
- Die berichteten Freisetzungen sollen für idente Tätigkeiten mit gleicher Abgrenzung mit jenen aus dem ETS übereinstimmen. Von einem zusätzlichen Runden der Freisetzung im PRTR ist daher abzusehen. (EK, 2006)

Tabelle 2:
CO₂-Freisetzung aus fossiler und biogener Quelle.

	ETS-Meldung	PRTR-Meldung
CO₂-Freisetzung aus fossiler Quelle	88.231 t/Jahr	(88.231.000 kg/Jahr) im Kommentarfeld ePRTR angeben
CO₂-Freisetzung aus biogener Quelle	75.362 t/Jahr	(75.362.000 kg/Jahr) im Kommentarfeld ePRTR angeben
Gesamte CO₂-Freisetzung		163.593.000 kg/Jahr

Beispielmeldung Beispiel 2: CO₂-Freisetzung aus Haupt- und Nebentätigkeit

- Der/die Betreiber:in der Betriebseinrichtung meldet sowohl eine Haupttätigkeit (1(c)) als auch eine Nebentätigkeit (5(b)).
- Für die Haupttätigkeit liegt eine ETS Berichtspflicht vor, für die Nebentätigkeit nicht.
- Der/die Betreiber:in der Betriebseinrichtung berichtet im ETS 221.327 t/Jahr CO₂-Freisetzungen aus fossiler Quelle und 66.051 t/Jahr aus biogener Quelle.
- Die gesamte CO₂-Freisetzung, welche im ETS berichtet wird, ist somit 221.327+66.051=287.378 t/Jahr.

- Im PRTR ist die Schadstofffreisetzung in kg/Jahr zu berichten. Die aus der Haupttätigkeit zu berichtende CO₂-Freisetzung ist daher 287.378.000 kg/Jahr.
- Für die Nebentätigkeit wird zusätzlich eine CO₂-Freisetzung von 205.211.000 kg/Jahr bestimmt.
- Insgesamt muss im PRTR also eine CO₂-Freisetzung von 287.378.000+205.211.000=492.589.000 kg/Jahr berichtet werden.

Tabelle 3:
CO₂-Freisetzung aus
Haupt- und
Nebentätigkeit.

	ETS-Meldung	PRTR-Meldung
CO₂-Freisetzung der Haupttätigkeit (1(c)) aus fossiler Quelle	221.327 t/Jahr	(221.327.000 kg/Jahr) im Kommentarfeld ePRTR angeben
CO₂-Freisetzung der Haupttätigkeit (1(c)) aus biogener Quelle	66.051 t/Jahr	(66.051.000 kg/Jahr) im Kommentarfeld ePRTR angeben
CO₂-Freisetzung der Nebentätigkeit (5(b))		(205.211.000 kg/Jahr) im Kommentarfeld EDM angeben
Gesamte CO₂-Freisetzung der Betriebseinrichtung		492.589.000 kg/Jahr (287.378.000+205.211.000 kg/Jahr)

4.4.2 Abfallverbringungsmeldungen

Betreiber:innen müssen Abfallverbringungen außerhalb des Standortes gemäß Art. 5 Abs. 1 EG-PRTR-Verordnung melden für

- **gefährliche Abfälle** ab einer Menge von über 2 t/Jahr und
- **nicht gefährliche Abfälle** ab einer Menge von über 2.000 t/Jahr.

Die Meldung hat, im Gegensatz zu den Schadstofffreisetzungen in Luft, Wasser und Boden, in **Tonnen pro Jahr** zu erfolgen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Abfälle einer Verwertung (R) oder einer Beseitigung (D) zugeführt werden.

Besondere Vorgaben gelten für die Verbringung gefährlicher Abfällen ins Ausland. In diesem Fall ist der/die Betreiber:in verpflichtet, folgende Informationen anzugeben:

- **Namen sowie Anschrift** des verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmens.
- **Tatsächlicher Verwertungs- oder Beseitigungsort.**

Im Rahmen der Prüfung wird die PRTR-Meldung von den Länderbehörden geprüft. Dabei ist darauf zu achten, dass die Meldung im Vergleich zu den Vorjahren konsistent ist. Bei Inkonsistenzen werden, wenn vorhanden, Beilagen geprüft und Rückmeldungen der Betreiber:innen aus den PRTR-Prüfungen der vorangegangenen Jahre mitberücksichtigt. Es sollte geprüft werden, ob es sich um einen Einheitenfehler (kg statt t) handeln kann. Ebenso sollte bei Sprüngen oder Inkonsistenzen das Produktionsvolumen und die Betriebsstunden im Vergleich zu den Vorjahren betrachtet werden.

Eine weitere Prüfung der **eBegleitscheinmeldung (eBS)** mit den gefährlichen vom Standort ins Inland verbrachten Abfällen ist ebenfalls sinnvoll, um Sprünge oder Inkonsistenzen über die Jahre nachvollziehen zu können. Beim Abgleich mit eBegleitschein sollten die eBegleitschein-Meldungen jene der PRTR-Meldung übersteigen oder etwa gleich sein. Grund hierfür ist, dass die PRTR-Betriebseinrichtung in einigen Fällen eine andere Abgrenzung als die gemeldete Standort-GLN¹⁴ aufweist.

Die Konsistenzprüfung der ins Ausland verbrachten Abfälle erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) im Vergleich zu den **eVerbringungs-Meldungen** (§ 5 Abs. 2 E-PRTR-Begleitverordnung (BGBl. II Nr. 380/2007 i.d.F. BGBl. II Nr. 223/2020)). Ländervertreter:innen haben keinen Zugang auf die EDM-Anwendung eVerbringung.

Bei eVerbringung kann es sein, dass die PRTR-Meldung jene der eVerbringung übersteigt, da in der eVerbringung nur genehmigungspflichtig grenzüberschreitende Abfälle erfasst werden. In der PRTR-Meldung sollten alle grenzüberschreitenden Abfalltransporte, auch nicht genehmigungspflichtige¹⁵, erfasst werden. Zu Abweichungen kann es auch im Vergleich kommen, wenn eVerbringungs-Meldungen mit der Personen-GLN¹⁶ des Abfallsammlers und -behandlers notifiziert sind und nicht mit jener des Betreibers/der Betreiberin. In diesem Fall scheinen diese Abfälle in eVerbringung der PRTR-Betriebseinrichtung nicht auf.

Für die Prüfung der PRTR-Meldung kann im Falle von Inkonsistenzen auch die Jahresabfallbilanz herangezogen werden, sofern es sich um eine:n aufzeichnungspflichtige:n Abfallsammler:innen und/oder aufzeichnungspflichtige:n Abfallbehandler:innen handelt. Die entsprechenden Daten sind über die EDM-Anwendung „eBilanzen“ im EDM-Portal einsehbar (erfasst als Übergabe).

In folgenden Fällen ist die Meldung zu kommentieren bzw. zu korrigieren:

- **Unerklärliche Inkonsistenzen** oder Abweichungen zwischen der PRTR-Meldung und den allfällig beigelegten Dokumenten.
- **Fehlende oder falsche Angaben** zu Verfahren und Verbringungsländern.
- **Einheitenfehler**, z. B. falsche Maßeinheiten.
- **Gravierende Abweichungen** zwischen der PRTR-Meldung und den eBegleitschein-Meldungen.
- **Grobe Abweichungen** zwischen der PRTR-Meldung und den eVerbringungs-Meldungen.
- **Fehlende eBegleitscheinmeldungen** des Abfallsammlers und -behandlers.

¹⁴ In der Standort-GLN können auch Anlagen inbegriffen sein, die nicht unter die EG-PRTR-VO fallen.

¹⁵ Nicht genehmigungspflichtige grenzüberschreitende Abfalltransporte sind jene Abfälle der „Grünen Abfallliste“, welche zur Verwertung innerhalb der EU oder in die EU verbracht werden.

¹⁶ Identifikationsnummer der Abfallerzeugerin/des Abfallerzeugers

4.5 Frachtermittlung Abwasserschadstoffe

Betreiber:innen müssen laut Artikel 5 der EG-PRTR-Verordnung (VO (EG) 166/2006) und Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 Freisetzungen in das Wasser und die Verbringung von in Anhang II der EG-PRTR-Verordnung genannten Schadstoffen in das Abwasser, das zur Abwasserbehandlung vorgesehen ist, melden, sofern deren Schwellenwerte überschritten werden.

Es ist anzugeben, ob die Daten auf einer Messung, Berechnung oder Schätzung basieren, wobei als vorrangige Methode die Messung für die Ermittlung der Schadstofffracht herangezogen werden soll.

Für die Berechnung der Abwasserschadstofffrachten werden die erhobenen Emissionskonzentrationen mit dem jährlichen Abwasservolumen multipliziert. Dafür können Konzentrationswerte aus Eigen- oder Fremdüberwachung verwendet werden.

**bevorzugt
Eigenüberwachungs-
werte für Berechnung
der Jahresfrachten
verwenden**

In Übereinstimmung mit § 5 (2) Emissionsregisterverordnung 2017 – EmRegV-OW 2017 (BGBl. II Nr. 207/2017 i.d.g.F.) sollen hierfür bevorzugt die Werte aus der Eigenüberwachung verwendet werden, da jene häufiger gemessen werden (wöchentlich bis täglich), wodurch der Jahresgang besser abgebildet werden kann. Ergebnisse aus Fremdüberwachung (Fremdüberwachungsmessungen werden üblicherweise nur ein bis zwei Mal im Jahr von einem akkreditierten Labor durchgeführt) können zusätzlich einbezogen werden und sollen der Verbesserung der Datenqualität dienen.

**Vorgehen bei
Messwerten unter der
Bestimmungsgrenze**

Wenn die Konzentrationen der Freisetzungen unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass es dadurch zu keiner Überschreitung der Schwellenwerte kommt (vor allem bei großen Abwassermengen). In solchen Fällen könnten Methoden wie die Messung näher an der Quelle oder die Schätzung der Freisetzungen z. B. auf der Basis der Schadstoffeliminierungsmengen in der zentralen Behandlungsanlage, verwendet werden (EK, 2006).

Alternativ können Werte unter der Bestimmungsgrenze aber über der Nachweisgrenze als die Hälfte der Bestimmungsgrenze (Bestimmungsgrenze/2) in die Frachtermittlung einfließen. (BLAK, 2022)

Die EmregV-OW gibt die Methoden zur Ermittlung der Jahresfrachten aus Einzelmessungen der Konzentration in Kombination mit der emittierten (Ab)Wassermenge in Anlage D rechtlich bindend vor.

Messergebnisse, die unterhalb der vorgegebenen Mindestbestimmungsgrenze für den Abwasserinhaltsstoff gemäß Methodenverordnung Wasser (BGBl. II Nr. 129/2019 i.d.g.F.) liegen, gehen mit dem Wert Null in die rechnerische Ermittlung ein.

Durch diese möglichen unterschiedlichen Herangehensweisen kann es zu Inkonsistenzen zwischen den Berichtspflichten E-PRTR und EmRegV-OW kommen.

Berechnungsbeispiel Nickel-Freisetzung mit Messwerten teilweise unter der Bestimmungsgrenze

- Mindestbestimmungsgrenze lt. Methodenverordnung Wasser ist für Nickel 5 µg/L.
- Jahresabwassermenge ist 5.685.000 m³/Jahr.
- 6 Einzelmesswerte sind vorhanden: <5 µg/L, 5,2 µg/L, <5 µg/L, 7,7 µg/L, 6,0 µg/L, 3,2 µg/L.
- **Werte unter der Bestimmungsgrenze werden mit der Hälfte der Bestimmungsgrenze** in die Berechnung des arithmetischen Mittelwertes aufgenommen: $C_{e,m}(PRTR) = (2,5 + 5,2 + 2,5 + 7,7 + 6,0 + 2,5) / 6 = 4,4 \text{ µg/L}$.
- Im EMREG-OW werden **Werte unter der Bestimmungsgrenze als 0** gewertet: $C_{e,m}(EMREG) = (0 + 5,2 + 0 + 7,7 + 6,0 + 0) / 6 = 3,15 \text{ µg/L}$.
- Umrechnung µg/L in kg/m³: $4,4 \text{ µg/L} = 4,4 \times 10^{-6} \text{ kg/m}^3$.

Die Jahresfracht kann somit folgendermaßen berechnet werden:

Ergebnis Jahresfracht (PRTR) = 5.685.000 m³/Jahr × 4,4 × 10⁻⁶ kg/m³ = 25,014 kg/Jahr.

Jahresfracht (EMREG-OW) = 5.685.000 m³/Jahr × 3,15 × 10⁻⁶ kg/m³ = 17,908 kg/Jahr.

Vergleich mit Schwellenwert in EG-PRTR-VO Anhang II

Der berechnete Wert für die Ni-Freisetzung im EMREG-OW ist 17,9 kg/Jahr (=unter PRTR Schwellenwert), der Wert für PRTR ist allerdings 25,0 kg/Jahr – wenn Bestimmungsgrenze/2 herangezogen wird – und liegt über dem PRTR Schwellenwert für Freisetzungen in das Wasser (20 kg/Jahr).

Tabelle 4:
Ni-Freisetzung
in das Wasser.

	EMREG-OW	PRTR
Arithmetischer Mittelwert	3,15 µg/L	4,4 µg/L
Jahresabwassermenge	5.685.000 m ³ /Jahr	5.685.000 m ³ /Jahr
Jahresfracht	17,9 kg/Jahr	25,0 kg/Jahr

4.6 Bestimmungsmethoden

Die Berichterstattung muss auf der Grundlage von Messungen, Berechnungen oder Schätzungen der Freisetzungen in die Luft und in das Wasser (Direkteinleitung) und Verbringungen von im Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes (Indirekteinleitung) sowie Verbringungen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen erfolgen, wobei bevorzugt die Methode der Messung zu verwenden ist. Die Angabe erfolgt in der PRTR-Meldung unter der Überschrift „Quantifizierungsart“.

Wurde keine Emissionsmessung durchgeführt, dann ist als Bestimmungsmethode die Berechnung der Schätzung vorzuziehen. Werden Schadstofffrachten

auf der Grundlage von Messungen oder Berechnungen gemeldet, so ist das verwendete Mess- bzw. Berechnungsverfahren mit anzugeben.

Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung, wann welche Bestimmungsmethode anzuführen ist (EK, 2006):

Messung:

- Messung ist immer anzuführen, wenn die Freisetzungsdaten auf Messwerten basieren.
- Zusätzliche Berechnungen sind erforderlich, um die Messergebnisse in die jährliche Fracht umzuwandeln. Zur Durchführung dieser Berechnungen werden die Ergebnisse von Volumenstrombestimmungen benötigt.
- Messung sollte ebenfalls verwendet werden, wenn die Bestimmungen der jährlichen Fracht auf den Ergebnissen kurzfristiger Messungen und Punktmessungen basieren.
- Messung muss angegeben werden, wenn die Schadstoff-Frachten einer Betriebseinrichtung aus direkten Überwachungsergebnissen für spezielle Verfahren in der Betriebseinrichtung auf der Grundlage tatsächlich durchgeführter Messungen (fortlaufend oder nicht fortlaufend) der Schadstoffkonzentrationen für einen bestimmten Freisetzungspfad abgeleitet werden.

Berechnung:

- Die Freisetzungsdaten basieren auf Berechnungen, es liegen keine Emissionsmesswerte vor. Die Frachtermittlung beruht auf Berechnungen unter Verwendung von Tätigkeitsdaten (verwendete Brennstoffe, Produktionsleistung, etc.) sowie Emissionsfaktoren oder Massenbilanzen.

Schätzung:

- Die Freisetzungsdaten basieren auf nicht standardisierten Schätzungen. Die Frachtermittlung wird von Expert:innen im Rahmen bestmöglicher Annahmen oder Einschätzungen durchgeführt und beruht auf nicht öffentlich verfügbaren Quellen.
- Schätzung wird verwendet, wenn es kein anerkanntes Emissionsberechnungsverfahren oder keine praktikable Leitlinie gibt.

Wenn die Ermittlung der Gesamtfracht eines Schadstoffes in einer Betriebseinrichtung mittels mehrerer Bestimmungsverfahren (z. B. Messung und Berechnung) erfolgt, muss bei der Meldung das Bestimmungsverfahren mit dem größten Anteil an der Freisetzung für die Berichterstattung angegeben werden.

Für Messungen und Berechnungen müssen unter dem Begriff „verwendetes Messverfahren“ in der PRTR-Meldung die verwendeten Analysen- bzw. Berechnungsmethoden angegeben werden. Dabei sollte es sich bevorzugt um international anerkannten Verfahren handeln, wie z. B. CEN- und ISO-Standards bei Messverfahren bzw. die aktuell gültigen Verordnungen für ETS (Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066) bzw. „IPCC-Leitlinien“ als Berechnungsverfahren.

Der/die Betreiber:in kann anstatt verfügbarer international anerkannter Verfahren auch "gleichwertige" Verfahren verwenden, sofern eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt werden (siehe Tabelle 5).

Für Messungen können die Verfahren PER, NRB, ALT, CRM bzw. OTH verwendet werden, für Berechnungen PER, NRB, MAB, SSC bzw. OTH.

Tabelle 5:
Verfahren zur
Bestimmung der
Schadstoff Freisetzung.

Name des zu meldenden Verfahrens	Beschreibung
Kurzbezeichnung der betreffenden Norm (z. B. DIN EN ISO 6878:2004)	International anerkannte Messnorm.
Kurzbezeichnung des verwendeten Berechnungsverfahrens (z. B. ETS)	International anerkanntes Berechnungsverfahren.
PER	Der/die Betreiber:in verwendet ein oder mehrere Mess-, Berechnungs- oder Schätzungsverfahren, die bereits seitens der zuständigen Behörde im Rahmen einer Erlaubnis oder einer Betriebsgenehmigung für diese Betriebseinrichtung vorgeschrieben wurden. (<u>PER</u> mit)
NRB	Ein national oder regional verbindliches Mess- oder Berechnungsverfahren wird im Rahmen eines Gesetzes für den betreffenden Schadstoff und die betreffende Betriebseinrichtung vorgeschrieben. (<u>N</u> ational or <u>R</u> egional <u>B</u> inding measurement/calculation method)
ALT	Ein alternatives Messverfahren, von dem der/die Betreiber:in nachgewiesen hat, dass es gleichwertig zu den vorhandenen CEN-/ISO-Messstandards ist. (<u>AL</u> Ternative measurement method)
CRM	Der/die Betreiber:in verwendet ein gleichwertiges Verfahren und hat dessen Eignung mittels zertifizierter Referenzmaterialien (CRMs) gemäß ISO 17025 und ISO-Leitfaden 33 nachgewiesen und dieses Verfahren wurde von der zuständigen Behörde anerkannt. (<u>C</u> ertified <u>R</u> eference <u>M</u> aterials)
MAB	Ein Massenbilanzverfahren (z. B. Berechnung der Freisetzungen flüchtiger organischer Verbindungen ohne Methan (NMVOC) in die Luft als Differenz aus Prozessinputdaten und Aufnahme in das Produkt), das von der zuständigen Behörde anerkannt wird. (<u>MA</u> ss <u>B</u> alance method)
SSC	Das Verfahren ist ein in ganz Europa anerkanntes sektorspezifisches Berechnungsverfahren, das seitens Industrieexpert:innen ausgearbeitet wurde und an die Europäische Kommission, an die Europäische Umweltagentur und die relevanten internationalen Organisationen (z. B. IPCC, UNECE/EMEP) übermittelt wurde. Das Verfahren kann verwendet werden, sofern keine Zurückweisung durch eine internationale Organisation erfolgt. (<u>S</u> ector <u>S</u> pecific <u>C</u> alculation)

Name des zu meldenden Verfahrens	Beschreibung
OTH	Andere Verfahren dürfen nur dann verwendet werden, wenn keine international anerkannten oder gleichwertigen Verfahren verfügbar sind. (OTHer measurement/calculation method) ¹⁷

Beispielmeldung **Beispiel 1: CO₂-Freisetzung analog ETS berechnet**

- Betriebseinrichtung berichtet im ETS und im PRTR.
- CO₂ wird nach Regeln für ETS berechnet.
- Berechnete CO₂-Freisetzung aus fossilen Quellen ist 88.000.000 kg/Jahr.
- Berechnete CO₂-Freisetzung aus biogenen Quellen ist 75.000.000 kg/Jahr.
- Gesamte berechnete CO₂-Freisetzung ist 88.000.000+75.000.000= 163.000.000 kg/Jahr und damit über dem Schwellenwert (100.000.000 kg/Jahr) und muss berichtet werden.

In diesem Fall ist folgende Freisetzung in die Luft zu berichten:

Tabelle 6:
Meldungsbeispiel
CO₂ Freisetzung.

Schadstoff	Kohlendioxid (CO ₂)
Menge gesamt in kg/Jahr	163.000.000 kg/Jahr
Quantifizierungsart	Quantifizierung durch Berechnung.
Verwendetes Berechnungsverfahren	International anerkanntes Berechnungsverfahren.
Berechnungsnorm	ETS

Beispielmeldung **Beispiel 2: NO_x-Freisetzung aus Messungen**

- NO_x-Freisetzungen werden gemäß den Vorgaben im Genehmigungsbescheid gemessen.
- Die Messwerte werden verwendet um mit Hilfe des jährlichen Abluftstroms die jährliche Gesamtfracht zu bestimmen.
- Der bestimmte Wert ist 372.000 kg/Jahr, liegt über dem Schwellenwert (100.000 kg/Jahr) und muss berichtet werden.

In diesem Fall ist folgende Freisetzung in die Luft zu berichten:

¹⁷ Kann auf Grund der aktuell hinterlegten Normenliste, die tatsächlich verwendete Norm nicht ausgewählt werden, so ist, bis zur Aktualisierung der Vorauswahl, das verwendete Verfahren OTH mit Angabe der tatsächlich verwendeten Norm anzugeben.

Tabelle 7:
Meldungsbeispiel
NO_x Freisetzung.

Schadstoff	Stickoxide (NO/NO ₂)
Menge gesamt in kg/Jahr	372.000 kg/Jahr
Quantifizierungsart	Quantifizierung durch Messung.
Verwendetes Messverfahren	Messverfahren, das bereits seitens der zuständigen Behörde in einer Erlaubnis oder einer Betriebsgenehmigung für die Betriebseinrichtung vorgeschrieben wurde (Permit) (PER).
Bezeichnung oder Beschreibung des Verfahrens	Messnorm oder das Referenzverfahren

Beispielmeldung

Beispiel 3: SO_x-Freisetzung aus Brennstoffverbrauch bestimmt

- Brennstoffverbrauch (Heizöl-Extraleicht) ist bekannt
- SO_x-Freisetzung wird mit Hilfe des Brennstoffverbrauchs und Emissionsfaktoren zu Heizöl-Extraleicht berechnet
- Der berechnete Wert für die SO_x-Freisetzung ist 228.000 kg/Jahr, liegt über dem Schwellenwert (150.000 kg/Jahr) und muss berichtet werden.

In diesem Fall ist folgende Freisetzung in die Luft zu berichten:

Tabelle 8:
Meldungsbeispiel SO_x
Freisetzung.

Schadstoff	Schwefeloxide (SO _x /SO ₂)
Menge gesamt in kg/Jahr	228.000 kg/Jahr
Quantifizierungsart	Quantifizierung durch Berechnung.
Verwendetes Berechnungsverfahren	Andere Berechnungsverfahren (Other calculation methodology) (OTH).
Bezeichnung oder Beschreibung des Verfahrens	Hochrechnung aufgrund des Heizölverbrauches in Verbindung mit Emissionstabellen zu Heizöl-Extraleicht.

Beispielmeldung

Beispiel 4: Nickel-Freisetzung in das Wasser

- Das Abwasser wird direkt ins Oberflächengewässer eingeleitet.
- Einzelmesswerte für Nickel (Ni) vorhanden (Mittelwert ist 0,012 mg/L= 0,012x10⁻³ kg/m³).
- Abwasserstrom ist bekannt (5.234.000 m³/Jahr).
- Jahresfracht kann mit Hilfe des Messwertes und der Jahresfracht berechnet werden (5.234.000 m³/Jahr x 0,012x10⁻³ kg/m³=62,808 kg/Jahr).
- Der berechnete Wert für die Ni-Freisetzung ist 62,8 kg/Jahr, liegt über dem Schwellenwert für Wasser (20 kg/Jahr) und muss berichtet werden.

In diesem Fall ist folgende Freisetzung in das Wasser (Direkteinleitung) zu berichten:

Tabelle 9:
Meldungsbeispiel bei Ni
Freisetzung

Schadstoff	Nickel und Verbindungen (als Ni)
Menge gesamt in kg/Jahr	62,8 kg/Jahr
Quantifizierungsart	Quantifizierung durch Messung.
Verwendetes Messverfahren	International anerkannte Messnorm.
Messnorm	ÖNORM EN ISO 11885:2009

4.7 Meldepflicht Schlachtabfälle

Bei den folgenden Stoffen/Materialien handelt es sich gem. § 3 Abs. 1 Z 5 AWG 2002 nicht um Abfälle:

- a. Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, einschließlich Körper von Tieren, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33, zu beseitigen sind, und
- b. sonstige tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeitete Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen, mit Ausnahme derjenigen, die für spezifische Abfallbehandlungsanlagen wie die Verbrennung in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, oder die Behandlung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind.

In der Regel unterliegen Schlachtabfälle daher nicht dem Abfallregime, es sei denn, dass sie in den genannten spezifischen Abfallbehandlungsanlagen behandelt werden.

Diese Ausnahme trifft beispielsweise für folgende Abfälle, die in Biogasanlagen behandelt werden, zu:

**Schlachtabfälle, die in
PRTR-Meldung zu
berichten sind**

- Schlachtabfälle und Nebenprodukte, zur Vergärung (Innereien, Tierfett, Blut, Fischabfälle, Geflügelabfälle, Schlachtkörperteile, Fleisch- und Hautreste, Därme);
- Abfälle von Häuten und Fellen, zur Vergärung (Leimleder, Rohspalt, Gelatinespalt; ausschließlich aus chromfreier Verarbeitung).

Diese Abfälle sind daher im Rahmen der PRTR-Verordnung zu melden.

4.8 PRTR-Meldungen und Abfallende

Artikel 5 Abs. 1 lit. b der PRTR-VO schließt Abfälle, welche erst bei Übergabe an Dritte die Abfalleigenschaft verlieren (z. B. U-A Material aus der Herstellung von Recycling-Baustoffen), nicht von dessen Anwendungsbereich aus.

Allgemein gilt daher, dass jeder vom Standort aus einer PRTR Tätigkeit stammende verbrachte Abfall unabhängig davon zu melden ist, ob es sich um einen Abfall handelt, der am Standort erst erzeugt wurde, der durch eine allfällige Abfallbehandlung am Standort entstanden ist oder diesen lediglich im Rahmen einer bloßen Zwischenlagerung „berührt“ hat.

5 PRÜFUNG DER EINGEBRACHTEN MELDUNGEN

5.1 Kriterien der Konsistenzprüfung durch das Umweltbundesamt

Das Umweltbundesamt hat gemäß § 7 (1) E-PRTR-Begleitverordnung (BGBl. II Nr. 380/2007 i.d.F. BGBl. II Nr. 223/2020) die Widerspruchsfreiheit der in das Register gemäß § 4 eingestellten und gemäß § 6 freigegebenen Meldungen untereinander und mit Angaben in anderen aufgrund von Berichtspflichten Österreichs erstellten emissions- oder abfallmengenbezogenen Verzeichnissen zu prüfen.

Dazu wird vom Umweltbundesamt ein eigenes Prüftool (basierend auf PENTAHO-Software) eingesetzt.

<i>Prüfung auf signifikante Abweichung</i>	In einem ersten Schritt wird auf signifikante Abweichungen ¹⁸ zu den Vorjahren geprüft, Produktionsvolumina und Betriebsstunden werden mitbetrachtet.
<i>Prüfung Produktionsvolumen bei geänderter Produktionseinheit</i>	Im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 der Europäischen Kommission wurden die Einheiten für das Produktionsvolumen der PRTR Sektoren festgelegt. Für einige Tätigkeiten ¹⁹ ergab sich dadurch eine Änderung der bisher angegebenen Produktionseinheit. Bei der Konsistenzprüfung wird überprüft, ob diese Änderung bei der Angabe des Produktionsvolumens in der PRTR-Meldung berücksichtigt wurde.
<i>Angabe tatsächliches Produktionsvolumen</i>	Weiters wird überprüft, ob statt dem tatsächlichen Produktionsvolumen das installierte Produktionsvolumen berichtet wird. Oft ist das berichtete Produktionsvolumen ident mit dem Produktionsvolumen aus den Vorjahren. In vielen Fällen handelt es sich dabei um einen Eingabefehler in ePRTR im EDM. Bei der Eingabe können Daten aus dem Vorjahr übernommen werden. Dabei wird teilweise übersehen, dass das Produktionsvolumen und die Betriebsstunden für das jeweilige Berichtsjahr zu aktualisieren sind.
<i>Prüfung CO₂ Freisetzungen mit Angaben im Emissionshandel</i>	Produktionsvolumina werden von der EEA in aggregierter Form (EU-27 für jede industrielle Tätigkeit sofern mehr als drei Mitgliedsländer berichten) veröffentlicht. Berichtete CO ₂ -Freisetzungen werden mit gemeldeten CO ₂ -Emissionen im Emissionshandel verglichen. Dabei werden eventuell unterschiedliche Abgrenzungen der Betriebseinrichtungen berücksichtigt. Bei Auffälligkeiten bzw. bei einer signifikanten Abweichung zu den Vorjahren wird die Meldung im Detail geprüft.

¹⁸ Bei klassischen Schadstoffen: ab 10-15 % Abweichung, bei Metallen und POPs: erst bei höheren Abweichungen (~50 %). Produktionsvolumina und Betriebsstunden werden mitberücksichtigt.

¹⁹ Die Änderung auf eine neue Einheit beim Produktionsvolumen betraf vor allem die Sektoren 1.a, 1.c, 2.f, 4.b, 4.e, 5.a, 5.b, 6.b, 9.b, 9.c laut Anhang I E-PRTR-Verordnung.

Detailprüfung	Einige Abweichungen, wie z. B. ein plötzlicher Anstieg bei der gemeldeten Abfallmenge, lassen sich durch Abgleich mit dem Produktionsvolumen erklären (ein höheres Produktionsvolumen führt oftmals auch zu einer höheren Abfallmenge).
Frachtberechnungen sowie Kommentare der Sachverständigen sind hilfreich	Zusätzliche Angaben zu einer Meldung in ePRTR (z. B. Kommentare der Sachverständigen) bzw. hochgeladene Beilagen (z. B. Frachtberechnung der Betreiber:in) helfen ebenfalls bei der Abklärung von Inkonsistenzen. Ein Vergleich der gemeldeten Freisetzungen mit Freisetzungen aus anderen Betriebseinrichtungen derselben Tätigkeit erlaubt eine Einordnung und gegebenenfalls Plausibilisierung der gemeldeten Freisetzungsdaten.
Konsistenzprüfung mit Angaben in anderen Berichtspflichten	Darüber hinaus ist ein wichtiger Punkt die Konsistenzprüfung mit anderen aufgrund von Berichtspflichten Österreichs erstellten emissions- oder abfallmengenbezogenen Verzeichnissen:
EZG	Die gemeldeten CO ₂ -Freisetzungen werden auf Konsistenz mit den berichteten Freisetzungen laut EZG geprüft.
EMREG-OW	Freisetzungen in das Wasser werden auf Konsistenz mit den Freisetzungen im EMREG-OW geprüft, z. B. werden im EMREG-OW oft Emissionen über den Schwellenwerten der EG-PRTR-VO berichtet, die nicht in der PRTR-Meldung aufscheinen.
eVerbrennung	Bei Anlagen, die Emissionserklärungen in eVerbrennung (Abfallverbrennung, Abfallmitverbrennung, Dampfkesselanlagen) abgeben, wird auf Konsistenz mit den Meldungen in eVerbrennung geprüft. Dieser Abgleich wird zu einem späteren Zeitpunkt auch von der EEA in ihren Post Submission Checks durchgeführt und dem Mitgliedsland rückgemeldet. Hier ist zu beachten, dass bei gleicher Abgrenzung der Betriebseinrichtung die gemeldeten Daten über die einzelnen EDM-Anwendungen (EZG, eVerbrennung, EMREG-OW) hinweg konsistent berichtet werden.
eBegleitschein und eVerbringung	Bei der PRTR-Konsistenzprüfung der Abfälle wird bei Inkonsistenzen ein Abgleich mit Daten der eBegleitschein-Meldungen (für gefährliche ins Inland verbrachte Abfälle) bzw. eVerbringungs-Meldungen (für ins Ausland verbrachte Abfälle) durchgeführt um Sprünge oder Inkonsistenzen über die Jahre nachvollziehen zu können. Beim Abgleich mit eBegleitschein sollten die eBegleitschein-Meldungen jene der PRTR-Meldung übersteigen oder etwa gleich sein. Grund hierfür ist, dass die PRTR-Betriebseinrichtung nur für die Haupttätigkeit berichtet, die Anlagen und damit die Begleitscheine jedoch darüber hinausgehen können. Fällt dabei auf, dass die eBegleitschein-Meldung offenbar nicht richtig eingepflegt wurde und geprüft gehört, so wird dies vom Umweltbundesamt mittels Kommentar in ePRTR vermerkt. Beim Vergleich eVerbringung mit der PRTR-Meldung sollten die gemeldeten Abfälle im PRTR jene der eVerbringung übersteigen, da in eVerbringung nur genehmigungspflichtig grenzüberschreitende Abfälle erfasst werden.

<i>Kontakt mit Betreiber:in</i>	Im Fall von Inkonsistenzen wird zur Klärung Kontakt mit dem/der Betreiber:in der Betriebseinrichtung aufgenommen und die Landeskoordinator:innen informiert.
<i>Ersuchen um Neueinbringung</i>	Falls es sich bei der Inkonsistenz um einen tatsächlichen Fehler handelt, wird der/die Betreiber:in um Neueinbringung der Meldung ersucht und die jeweiligen Landeskoordinator:innen werden darüber informiert.

5.2 Hilfreich für Prüfung

Behörden und Umweltbundesamt sind bei der Prüfung der eingebrachten PRTR-Meldungen auf Informationen der Betreiber:innen angewiesen. Je mehr Informationen vorhanden sind, umso einfacher und schneller kann die Bearbeitung der Meldungen erfolgen.

Kommt es bei den Freisetzungen oder Verbringungen zu größeren Abweichungen im Vergleich zu den Vorjahren, ist es daher hilfreich, wenn diese von den Betreiber:innen kommentiert bzw. mittels Beilage (Frachtberechnung) plausibilisiert werden.

Eine aussagekräftige kurze Stellungnahme des/r Sachverständigen bei bereits abgeklärten Unstimmigkeiten in der PRTR-Meldung verhindert eine weitere Nachfrage (Umweltbundesamt) bei den Betreiber:innen.

Bei einer Neueinbringung der PRTR-Meldung durch die Betreiber:innen ist die Angabe eines aussagekräftigen Grundes für die Neueinbringung hilfreich um die Meldung rasch abschließen zu können (z. B. Nachreichung Zink, TOC Werte neu berechnet, Einheitenfehler CO₂).

6 AUSBLICK AUF E-PRTR 2.0 UND ZUKÜNFTIGE ANFORDERUNGEN AN BERICHTERSTATTUNG

Mit der Verordnung (EU) 2024/1244 über die Berichterstattung über Umweltdaten, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 werden erweiterte Berichtspflichten festgelegt, die ab dem Berichtsjahr 2027 gelten.

Wesentliche Änderungen sind:

- Es wird auf Ebene der Anlage und auf Ebene der Betriebseinrichtung zu berichten sein. Die Betriebseinrichtung als Berichtseinheit wird beibehalten, um die Anforderungen des UNECE-Protokoll über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen weiterhin zu erfüllen. Die Anlage als Berichtseinheit soll unter anderem die Überwachung der durch Industrietätigkeiten bedingten Umweltverschmutzung verstärken.
- Die Schadstoffschwellenwerte werden abgesenkt und es kommen neue Schadstoffe wie Perfluorhexan-1-sulfonsäure (PFHxS) und ihre Salze und Perfluorooctansäure (PFOA) und ihre Salze über die zu berichten sein wird, hinzu.
- Es sind Daten über die Nutzung von Wasser, Energie und relevanten Rohstoffen, die in einem Durchführungsrechtsakt gelistet werden, von den Betreibern/den Betreiberinnen zu übermitteln.
- Es ist anzugeben, ob die Anlage auch der RL 2003/87/EG, der RL 91/271/EWG, der RL 2010/75/EU, der RL 2012/18/EU, der RL (EU) 2015/2193 oder anderem Umweltrecht der Union unterliegt.
- Der Anwendungsbereich wird erweitert, wobei Feuerungsanlagen von mindestens 20 MW und weniger als 50 MW die wesentlichste Erweiterung darstellen.
- Die Betreiber:innen haben bei Unterschreitung der festgelegten Schadstoffschwellenwerte und der Abfallmengenschwellenwerte dies zu berichten.

Diese erweiterten Berichtsansforderungen stellen sowohl für die Betreiber:innen als auch die Behörden, die die Daten hinsichtlich Genauigkeit, Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit zu prüfen haben, eine Belastung dar.

Ein Ziel der Neuentwicklung der EDM Anwendung ePRTR ist es, Instrumente zur Steigerung der Datenqualität zur Verfügung zu stellen. Damit soll die Effizienz der Berichterstattung gesteigert werden.

7 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AWV	Abfallverbrennungsverordnung
BREF	BAT Referenzdokument, BVT Merkblatt
BVT	Beste verfügbare Techniken
EEA	European Environment Agency, Europäische Umweltagentur
EDM.....	Elektronisches Datenmanagement
EEV.....	Emissionserklärungsverordnung
EG-K.....	Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
EK.....	Europäische Kommission
EMREG-OW.....	Emissionsregister Oberflächenwasserkörper
ETS.....	EU Emissions Trading System
EZG	Emissionszertifikatesgesetz
FAQ.....	Frequently Asked Questions
GLN	Global Location Number
GJ	Gigajoule
IEPR	Industrial Emissions Portal Regulation
IE-RL	Industrieemissionsrichtlinie
NMVOG	Non-methane volatile organic compounds
OECD.....	Organisation for Economic Co-operation and Development
PFHxS	Perfluorhexansulfonsäure
PFOA	Perfluorooctansäure
PRTR.....	Pollutant Release and Transfer Register, Schad- stofffreisetzungs- und -verbringungsregister
STM	Surface Treatment of Metals and Plastics
TOC.....	Total organic carbon
TVOC	Total volatile organic compounds
UNECE.....	United Nations Economic Commission for Europe
WISA.....	Wasserinformationssystem Austria

8 LITERATURVERZEICHNIS

- BGBL. I NR. 102/2002 I.D.G.F. *Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002086>
- BGBL. I NR. 118/2011 I.D.G.F. *Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007503>
- BGBL. I NR. 127/2013, ZULETZT GEÄNDERT DURCH BGBL. I NR. 173/2023. *Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008506>
- BGBL. II NR. 118/2024. *Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Verbrennung von Abfällen. Abfallverbrennungsverordnung 2024 – AVV 2024* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012583>
- BGBL. II NR. 129/2019 I.D.G.F. *Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Methodenvorschriften im Bereich Chemie für Abwasser, Oberflächengewässer und Grundwasser. Methodenverordnung Wasser – MVW* [online] [Zugriff am: 22. Mai 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010652>
- BGBL. II NR. 207/2017 I.D.G.F. *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen 2017. Emissionsregisterverordnung 2017 - EmRegV-OW 2017* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009954>

- BGBL. II NR. 292/2007. *Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Emissionserklärung, Anlagenbuch und Befunde. Emissionserklärungsverordnung – EEV* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005507>
- BGBL. II NR. 341/2012 I.D.F. BGBL. II NR. 223/2023. *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle. Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008021>
- BGBL. II NR. 380/2007 I.D.F. BGBL. II NR. 223/2020. *Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über begleitende Regelungen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters. E-PRTR-Begleitverordnung, E-PRTR-BV* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005603>
- BGBL. II NR. 497/2008. *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen. AbfallbilanzV* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006160>
- BGBL. III NR. 72/2009. *Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006379>
- BGBL. NR. 186/1996. *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen. Allgemeine Abwasseremissionsverordnung – AAEV* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010977>
- BGBL. NR. 215/1959 I.D.G.F. *Wasserrechtsgesetz 1959. WRG. 1959* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290>

- BLAK, 2022. *Einheitliche Methodik zur Frachtermittlung im Abwasser im Rahmen internationaler Berichtspflichten* [online]. Bund-Länder-Arbeitskreis "Internationale Berichtspflichten" [Zugriff am: 28. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://infonext.schleswig-holstein.de/nextcloud/index.php/s/ZHqoNj6s7YZFKfo?dir=undefined&path=%2FLeitf%C3%A4den%20und%20Arbeitshilfen%2FDeutsche%20Arbeitshilfen%2FAbwasser&openfile=428877>
- DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1741. *Durchführungsbeschluss der Kommission vom 23. September 2019 zur Festlegung, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates zu übermitteln haben.* C(2019) 6745 [online] [Zugriff am: 23. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019D1741>
- DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/142. *Durchführungsbeschluss der Kommission vom 31. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 hinsichtlich der Berichterstattung über das Produktionsvolumen und zur Berichtigung jenes Durchführungsbeschlusses.* C/2022/451 [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022D0142>
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/2066. *Durchführungsverordnung der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission.* C/2018/8588 [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32018R2066>
- EEA, 2025. *Reporting of production volume under the E-PRTR/LCP streamlined dataflow. Frequently asked questions (FAQ) document.* [online] [Zugriff am: 10. April 2025]. Verfügbar unter: https://cdr.eionet.europa.eu/help/eptr_lcp/Documents/E-PRTR_LCP%20-%20FAQ%20Production%20Volume%20v1.2.pdf
- EK, 2006. *Guidance Document for the implementation of the European PRTR* [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://industry.eea.europa.eu/download/eptr-official-guidance-english-2006.pdf>
- OECD, 2023. *Uses of PRTR Data and Tools for their Presentation, OECD Series on Prevention and Control of Pollutant Releases* [online]. OECD Publishing. Paris [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1787/0e8c297d-en>

- RL (EU) 2015/2193. *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (Text von Bedeutung für den EWR)*. ABl. L 313 [online] [Zugriff am: 10. April 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32015L2193>
- RL (EU) 2024/1785. *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien*. ABl. L, 2024/1785 [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj?locale=de>
- RL 2000/60/EG. *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik*. ABl. L 327 [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32000L0060>
- RL 2003/87/EG. *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates*. ABl. L 275 [online] [Zugriff am: 10.4.20025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02003L0087-20240301>
- RL 2010/75/EU. *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)*. ABl. L 334 [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32010L0075>
- RL 2012/18/EU. *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Text von Bedeutung für den EWR*. ABl. L 197 [online] [Zugriff am: 10. April 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32012L0018>
- RL 91/271/EWG. *Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser*. ABl. L 135 [online] [Zugriff am: 10. April 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01991L0271-20140101>
- UNECE, 2003. *Protocol on pollutant release and transfer registers* [online]. United Nations [Zugriff am: 23. Januar 2025]. Verfügbar unter: https://unece.org/DAM/env/documents/2003/pp/ch_XXVII_13_ap.pdf
- VO (EG) 1013/2006. *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen*. ABl. L 190 [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32006R1013>

- VO (EG) 166/2006. *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates*. ABl. L 33 [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32006R0166>
- VO (EU) 2024/1244. *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006*. ABl. L, 2024/1244 [online] [Zugriff am: 24. Januar 2025]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1244>

Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04

office@umweltbundesamt.at
www.umweltbundesamt.at

Betriebseinrichtungen unterliegen ab einem bestimmten Schwellenwert der Berichtspflicht laut EG-PRTR-Verordnung und sind verpflichtet freigesetzte Schadstoffmengen und Abfallmengen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegen, jährlich zu berichten. Das Format für die Berichterstattung ist in Anhang III der EG-PRTR-Verordnung sowie im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 der Europäischen Kommission festgeschrieben; ergänzenden Daten zur Berichterstattung sind in der Anlage der E-PRTR-Begleitverordnung angeführt.

Der Leitfaden unterstützt Betreiber:innen und Behörden bei der Erstellung und Prüfung der PRTR-Meldungen. Er soll zu einer einheitlichen Anwendung der PRTR-Berichtsbestimmungen innerhalb Österreichs beitragen und die Datenqualität der an die Europäische Umweltagentur und die Europäische Kommission zu übermittelnden Meldungen heben.